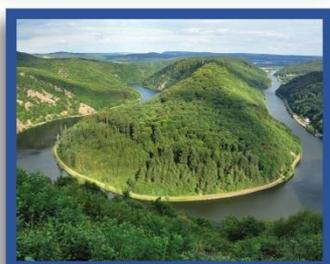
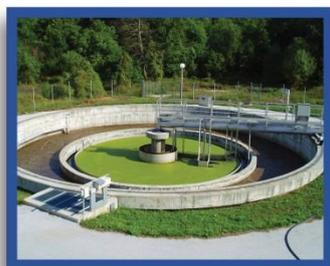


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Rechtsänderungen 2022 im Bereich Energie, Klima und Umwelt
-  Unternehmensnetzwerk Klimaschutz: Jetzt mitmachen!
-  CLP-Konsultation: Ergebnisse der IHK-Unternehmensbefragung



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2021

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Webinar: Umgang und Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch</i>	4
<i>Entwurf des Teilplans Siedlungsabfälle für den Abfallwirtschaftsplan veröffentlicht</i>	4
BUND	5
<i>Rechtsänderungen 2022 im Bereich Energie, Klima und Umwelt</i>	5
<i>Unternehmensnetzwerk Klimaschutz: Jetzt mitmachen!</i>	6
<i>Projektbericht 2021: Deutschland ist nicht im Plan beim Klimaschutz</i>	6
<i>Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote passiert Bundesrat</i>	6
<i>Hohe Strompreise senken EEG-Umlage</i>	7
<i>Netzbetreiber geben weitere Strompreisumlagen für 2022 bekannt</i>	7
<i>Bundesnetzagentur akzeptiert Übergangsregelung zu Redispatch 2.0</i>	8
<i>Bundeskabinett beschließt Änderung der Bioabfallverordnung</i>	8
<i>Standards für Kreislaufwirtschaft: "Deutsche Normungsroadmap Circular Economy"</i>	8
<i>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen</i>	8
<i>Informationen der ZSVR zur Ausweitung der Pfandpflicht</i>	9
<i>„Plastiktütenverbot“ greift im neuen Jahr</i>	9
<i>Ampel-Koalition positioniert sich zu EU-Klimapolitik</i>	9
<i>Umweltschutz im Koalitionsvertrag</i>	10
<i>Koalitionsvertrag: Beschleunigung von Planung und Genehmigung</i>	11
<i>Pläne der Ampel-Koalition zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft</i>	13
EUROPÄISCHE UNION	14
<i>Umweltpolitik ein Schwerpunkt des Arbeitsprogramms 2022 der EU-Kommission</i>	14
<i>EU-Taxonomie: EU-Entscheidung zu Atomkraft und Erdgaskraftwerken bis Ende des Jahres</i>	14
<i>EU-Emissionshandel: DIHK nimmt Stellung zum "Fit for 55"-Reformvorschlag</i>	15
<i>Umweltrat: Kritik an Plänen für neuen EU-Emissionshandel für Verkehr und Gebäude wird lauter..</i>	17
<i>Energiepreise: ACER hält aktuelles Strommarktdesign für effizient</i>	17
<i>Besondere Ausgleichsregelung: EU-Parlament fordert Nachbesserungen bei CEEAG</i>	18
<i>EU-Energieministerrat: Diskussionen um Reform der Energiemärkte dauern an</i>	18
<i>Nutzung erneuerbarer Energien in der EU nimmt zu - Deutschland auf Platz 16</i>	19
<i>Erneuerbare-Energien-Richtlinie: DIHK-Stellungnahme vorgelegt</i>	19
<i>Neue Mitteilung zur Förderung strategischer Wertschöpfungsketten durch IPCEI vor</i>	20
<i>TEN-E-Verordnung: EU-Parlament positioniert sich zu grenzüberschreitender Energieinfrastruktur</i>	20
<i>Deutschland muss Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur stärken</i>	21
<i>Neue Vorgaben für Batterien: Berichtsentwurf im Umweltausschuss vorgelegt</i>	21
<i>Vorschlag zur europaweiten Vereinheitlichung von Ladegeräten</i>	22
<i>Neue Konsultation zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien</i>	22
<i>Europäische Kunststoffallianz will Kunststoffwiederverwertung weiter stärken</i>	22
<i>Bevorstehendes Verbot von Titandioxid in Lebensmitteln</i>	23
<i>Aktualisierung der EU-Verordnung zur Verbringung bestimmter Abfälle</i>	23
<i>Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Abfallverbringungsverordnung</i>	23
<i>EU-Kommission legt Bodenschutzstrategie vor</i>	23
<i>POP-Verordnung: EU-Kommission schlägt neue Grenzwerte vor</i>	24
<i>Sondierungskonsultation zur Beschränkung von Mikroplastik</i>	24
<i>Hinweise zu Offenlegungspflichten nach der EU-Konfliktmineralienverordnung</i>	25
<i>Entschließung des EU-Parlaments zu Kritischen Rohstoffen</i>	25
<i>EU-Kommission beschränkt weitere Chemikalien in Kosmetika</i>	25
<i>REACH: aktualisierter Anhang XIV</i>	26
<i>CLP-Konsultation: Ergebnisse der IHK-Unternehmensbefragung</i>	26
KURZ NOTIERT	27
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	31
RECYCLINGBÖRSE	31

Liebe Leserinnen und Leser,

der deutliche Anstieg der Strom- und Gaspreise macht weiten Teilen der deutschen Wirtschaft stark zu schaffen. In einer [aktuellen Umfrage](#) des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) nannten drei Viertel der Unternehmen diesen Faktor als Belastung für ihr laufendes Geschäft. Die aktuellen Verteuerungen treffen die deutschen Betriebe stärker als ihre internationalen Wettbewerber: Beim Strom zahlen sie in fast allen Abnahmegruppen schon bisher die höchsten Preise in Europa. Deutsche Mittelständler kostet ihr Strom fast doppelt so viel wie die Konkurrenz in Frankreich.

Die DIHK-Auswertung zeigt, dass knapp die Hälfte der Unternehmen gegenüber dem Corona-Jahr 2020 signifikant höhere Stromkosten verkraften müssen – für jeden achten Betrieb ist sogar eine Verdopplung bereits Realität. Nur gut 19 Prozent der Befragten konnten auf dem Vorjahresniveau beschaffen. Und: Mehr als ein Viertel der Unternehmen berichten, dass sie für die reine Strombeschaffung, also ohne Steuern, Abgaben und Netzentgelte, mehr als zehn Cent pro Kilowattstunde aufwenden müssen. Dazu kommen noch Steuern, Umlagen und Netzentgelte von bis zu 15 Cent pro Kilowattstunde.

Beim Gas hat bereits jedes dritte Unternehmen signifikante Mehrkosten zu verzeichnen. Für viele Unternehmen steht die Beschaffung zu deutlich höheren Preisen erst noch an. Aber schon jetzt sehen sich 75 Prozent der Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährdet bzw. stellen Investitionen aller Art zurück. Dies deutet darauf hin, dass die meisten Unternehmen die gestiegenen Kosten nicht oder zumindest nicht vollständig an ihre Kunden weitergeben können. Der Anstieg des Gaspreises ist zwar ein weltweit zu beobachtendes Phänomen. Aber auch hier verursacht die nationale CO₂-Bepreisung seit Jahresbeginn Wettbewerbsnachteile für alle Unternehmen, die nicht unter den europäischen Emissionshandel fallen.

Die hohen Strom- und Gasbeschaffungskosten führen dazu, dass knapp ein Drittel (28 Prozent) der Unternehmen Investitionen zurückstellen. Fast die Hälfte (46 Prozent) sieht die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland in Gefahr. Nicht betroffen fühlt sich ungefähr ein Viertel der befragten Unternehmen.

Bei den Investitionen geben 11 Prozent der Unternehmen an, dass sie durch die gestiegene Kostenbelastung speziell Klimaschutzmaßnahmen zurückstellen. Fast die gleiche Anzahl an Unternehmen berichtet, dass Kernprozesse zurückgefahren werden. Ein kleinerer Anteil (3 Prozent) will Forschung und Innovationen verringern. Alle diese Reaktionen führen dazu, dass - zusätzlich zu der Belastung durch höhere Kosten - die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mittelfristig abnimmt. Das hat auch Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft insgesamt, weil technisches Know-how und die Dichte industrieller Wertschöpfungsketten abnehmen. Aufgabe der Politik ist es deshalb, die Höhe der Energiekosten auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr. Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage: www.saarland.ihk.de Bildnachweis: https://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.



SAARLAND

Webinar: Umgang und Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Gefährliche Stoffe lauern an vielen Stellen: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind natürliche Bestandteile von Kohle und Erdöl. Produkte wie teergebundener Asphalt oder Teerpappe enthalten große Mengen an PAK. Ihre Verwendung u. a. im Straßenbau und als Dachpappe ist seit 1970 verboten.

Beim Abriss und beim Straßenaufbruch stellen diese Stoffe aber auch heute noch eine ernste Gefahr für Mensch und Umwelt da. Etwa 60.000 Tonnen an gefährlichem Straßenaufbruch fallen im Saarland jährlich an. Handwerker, Bauunternehmen, Entsorger und Bauherren stellt das vor wichtige Fragen: Wer ist Abfallerzeuger? Welche Zertifikate benötigen bauausführende Firmen? Welche Analysen sind im Vorfeld der Maßnahme durchzuführen?

Auf diese und weitere Fragen erhalten Sie Antworten in einer für Sie kostenfreien digitalen Veranstaltung von HWK und IHK. Hierzu laden wir Sie herzlich ein am Donnerstag, den 13. Januar 2022, von 10:00 bis 11:30 Uhr via Zoom.

Unser Referent, Dr. Bernd Weber, ist Geschäftsführer der Dr. Marx GmbH material testing and consulting einem saarländischen Labor und Beratungsunternehmen mit langjähriger Erfahrung. Zudem steht das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fachbereich Kreislaufwirtschaft) im Anschluss für Fragen bereit.

Wir freuen uns auf Ihre [Online-Anmeldung](#) bis zum 10. Januar 2022.

Entwurf des Teilplans Siedlungsabfälle für den Abfallwirtschaftsplan veröffentlicht

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) hat den Entwurf eines aktuellen Abfallwirtschaftsplanes (Teilplan Siedlungsabfälle) veröffentlicht. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die Länder verpflichtet, für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. Diese Pläne sind mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. In den Plänen sind darzustellen

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2. die getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind.

Der Abfallwirtschaftsplan trifft aufbauend auf einer Analyse der derzeitigen Entsorgungssituation sowie einer Prognose der Entwicklung in den nächsten fünf bis zehn Jahren Aussagen zur Entsorgungssicherheit im Saarland. Er dient vor allem als Informations- und Planungsgrundlage für Abfallerzeuger, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Politik, entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die IHK Saarland kann bis Mitte Januar 2022 zum Entwurf Stellung nehmen. Über Hinweise aus der Unternehmenschaft freuen wir uns bis Mittwoch, 12. Januar 2022.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Beteiligung finden sich auf der [IHK-Homepage](#).



BUND

Rechtsänderungen 2022 im Bereich Energie, Klima und Umwelt

Im neuen Jahr kommen wieder zahlreiche Änderungen auf Unternehmen zu. Einen Überblick über die neuen Bestimmungen in den Bereichen Energie, Klima und Umwelt finden Sie hier:

Klima

- Der nationale CO₂-Preis für fossile Brennstoffe steigt zum 01. Januar 2022 von 25 auf 30 Euro/Tonne.

Energie

- Die EEG-Umlage sinkt von 6,5 auf 3,723 ct/kWh. Insgesamt geht die Belastung des Strompreises über alle Umlagen um rund 2,6 ct/kWh oder gut ein Drittel für Vollzahler zurück. Vollzahler müssen 2022 knapp 5 ct/kWh Aufschlag auf ihren Stromverbrauch bezahlen.
- Ende der Schätzbefugnis bei Drittstromangrenzungen: Ab dem 01. Januar 2022 gilt bei Abgrenzungen von sog. Drittstrommengen das Messprimat. Schätzungen dürfen nur noch ausnahmsweise zum Einsatz kommen, nämlich wenn eine Messung technisch und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Umwelt

- Verordnung über kosmetische Produkte:
Ab 01. März 2022 dürfen bestimmte Stoffe in Kosmetika nicht mehr verwendet werden.
- Änderungen im Verpackungsgesetz:
Ab 01. Januar 2022 besteht die Pfandpflicht für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen (Übergangsfrist bis 30.06.2022 für „Altbestände“).
Ab 01. Januar 2022 besteht für sämtliche Hersteller und Vertrieber von Verpackungen nach § 15 Abs. 1 VerpackG eine Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen.
Ab 01. Juli 2022 haben sich alle Hersteller sowie Letztinverkehrbringer von Serviceverpackungen im Verpackungsregister LUCID zu registrieren.
Ab 01. Juli 2022 besteht eine Prüfpflicht für Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister bezüglich der Registrierung und Lizenzierung der vertraglich gebundenen Hersteller.
- "Plastiktütenverbot":
Ab 01. Januar dürfen keine leichten Einwegkunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern mehr in den Umlauf gebracht werden. Ausgenommen davon sind "Hemdchenbeutel", sehr dünne Plastiktüten von weniger als 15 Mikrometern.
- Änderungen im Elektroggesetz:
Ab 01. Januar 2022 müssen Hersteller Rücknahmemöglichkeiten für B2B-Geräte schaffen.
Auf allen B2B-Geräten muss das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne angebracht werden. Hier greift eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2023.
Rückgabe von Altgeräten im Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von min. 800 qm (über alle Produkte) nach den 0:1- bzw. 1:1-Regeln, wenn sie neue Elektrogeräte zumindest gelegentlich im Angebot haben. Hier gilt eine Übergangsfrist für die Einrichtung von Rücknahmestellen bis 01. Juli 2022.
- Neue TA Luft:
Am 01. Dezember 2021 tritt die neue TA Luft in Kraft. Sie ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und legt den Stand der Technik für fast 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland fest. Mit der Überarbeitung werden zahlreiche Grenzwerte für die Emission von Luftschadstoffen und baulichen oder betrieblichen Anforderungen an Anlagen neu aufgenommen oder verschärft. Die Verwaltungsvorschrift bindet direkt nur Behörden. Diese werden betroffene Unternehmen jedoch im Rahmen nachträglicher Anordnungen ggf. zu Anpassungen ihrer Anlagen auffordern.
- Mittlere Feuerungsanlagen (44. BImSchV):
Nach der bereits 2019 veröffentlichten Verordnung gelten für bestehende Anlagen Übergangsregelungen bis 2025. Nach § 31 müssen Einzelmessungen bisher nicht gemessener Schadstoffe allerdings bis zum 20. Juni 2022 vorgenommen werden.



- Kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV):
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (bspw. Holz) müssen ab dem 01. Januar 2022 nach § 22 strengere Anforderungen an die Ableitbedingungen erfüllen (Schornsteinhöhe).

Quelle: DIHK

Unternehmensnetzwerk Klimaschutz: Jetzt mitmachen!

Mit dem neuen „*Unternehmensnetzwerk Klimaschutz – Eine IHK-Plattform*“ entwickelt die IHK-Organisation ein deutschlandweites Angebot für Unternehmen und Multiplikatoren, die aktiv zum Klimaschutz beitragen und ihr Klimaschutz-Knowhow kontinuierlich verbessern wollen.

Kern des Projekts wird eine [digitale Plattform](#) sein, die der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Mitglieder dient. Über die Plattform wird gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern ein vielfältiges [Angebot](#) an konkreten und praxisrelevanten Hilfestellungen, Veranstaltungen und Qualifizierungen im Bereich des betrieblichen Klimaschutzes zur Verfügung gestellt.

Offizieller Startschuss des Unternehmensnetzwerks Klimaschutz und der Launch der Plattform sind für das Frühjahr 2022 geplant. Schon jetzt können Unternehmen aus allen Regionen und Branchen als Gründungsmitglieder beitreten. Gründungsmitglieder helfen, die Plattform vom Start an mit Leben und Wissen zu füllen und können Verbesserungen anstoßen. Zugleich können sie ihr Engagement für Klimaschutz in besonderer Weise – auch öffentlich – zum Ausdruck bringen. Wenn Sie Interesse an einer Mitgliedschaft haben, nehmen Sie [Kontakt](#) auf!

Das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative durch das Bundesumweltministerium gefördert. Träger des Projekts ist die DIHK Service GmbH des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V.

Quelle: DIHK

Projektbericht 2021: Deutschland ist nicht im Plan beim Klimaschutz

Mit den aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung wird Deutschland seine Klimaschutzverpflichtungen verfehlen, so die Ergebnisse aus dem Projektionsbericht 2021. Mit den derzeitigen Maßnahmen können die Treibhausgasemissionen in Deutschland um 49 Prozent bis 2030 sinken, laut Klimaschutzgesetz müssen es aber 65 Prozent sein. Bis 2040 würden voraussichtlich 67 Prozent erreicht, die Verpflichtung lautet aber auf 88 Prozent gegenüber 1990.

Der Bericht zeigt auf, dass Emissionen in den verschiedenen Sektoren unterschiedlich stark sinken. Der größte Anteil liegt bei der Energiewirtschaft. Durch den Rückgang der Stromerzeugung aus Kohle, der CO₂-Bepreisung im EU-Emissionshandel und dem Ausbau der erneuerbaren Energien sinken voraussichtlich die Emissionen um 58 Prozent bis 2030 und 84 Prozent bis 2040. Allerdings genüge dies nicht für die Ziele von 77 Prozent bis 2030 im Energiesektor, warnt der Bericht.

Zum Projektionsbericht 2021 gelangen Sie [hier](#).

Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote passiert Bundesrat

Der Bundesrat hat den Weg freigemacht für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote im Verkehr. Mineralölunternehmen werden damit verpflichtet, künftig mehr erneuerbare Energien einzusetzen. Bis 2030 soll Deutschland damit den Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor von derzeit etwa 10 auf ca. 32 Prozent anheben. Die noch gültige EU-Vorgabe liegt bei 14 Prozent.

Erreicht werden soll das durch eine jährliche Anhebung der Treibhausgasminderungsquote für Otto- und Dieselmotoren in Schritten von derzeit 6 auf bis zu 25 Prozent 2030. Um strombasierte Kraftstoffe zu fördern, ist künftig die Anrechnung von ausschließlich mit erneuerbaren Energien hergestellten flüssigen Kraftstoffen und von grünem Wasserstoff sowohl im Straßenverkehr als auch zur Produktion konventioneller Kraftstoffe zugelassen. Für Palmöl sieht die Zukunft dagegen weniger rosig aus. Ab 2023 soll es aus den Tanks verbannt werden.



Neu ist eine Mindestquote für ökostrombasierte Kraftstoffe im Flugverkehr: Ab 2026 gilt eine Quote von 0,5 Prozent von Treibstoffen, die auf Basis von EE-Strom hergestellt werden. Die Quote steigt bis 2030 auf 2 Prozent an.

Den Beschluss des Bundesrates finden Sie [hier](#).

Hohe Strompreise senken EEG-Umlage

Die EEG-Umlage sinkt gegenüber 2021 um 2,777 ct/kWh auf 3,723 ct/kWh vor allem aufgrund der hohen Strompreise auf den tiefsten Stand seit 2012. Der Bundeszuschuss aus den Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung in Höhe von 3,25 Mrd. Euro hat daran einen Anteil von 0,934 ct/kWh. Die Umlage liegt damit deutlich unter der politisch beschlossenen Deckelung auf 6 Cent.

Der EEG-Kontostand von 4,547 Mrd. Euro zum 30. September trägt ebenfalls zu einer deutlichen Senkung bei (ca. 1,3 ct/kWh). Insgesamt beträgt der Umlagebetrag 2022 vor dem Bundeszuschuss 16,2 Mrd. Euro.

Die sog. Kernumlage, also die Umlage ohne Bundeszuschuss, EEG-Kontostand und Liquiditätsreserve würde bei 5,7 ct/kWh liegen. Das entspricht einem Umlagebetrag von 19,8 Mrd. Euro. Davon entfallen etwa 2,5 ct/kWh auf Photovoltaik, auf die Biomasse 1,4 ct/kWh; 0,7 ct/kWh auf Windenergie an Land und etwa 1,1 ct/kWh auf Windenergie auf See.

Des Weiteren wurde erstmals ein Abzugsbetrag für ausgeförderte Anlagen ermittelt (§ 53 Absatz 2 EEG 2021). Er beträgt im kommenden Jahr 0,184 ct/kWh und wird vom anzulegenden Wert der ausgeförderten Anlagen abgezogen, um die Kosten der Netzbetreiber für die Vermarktung des Stroms zu decken.

Weitere Infos inklusive der Mittelfristprognose der Übertragungsnetzbetreiber zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien finden Sie [hier](#).

Netzbetreiber geben weitere Strompreisumlagen für 2022 bekannt

Neben der EEG-Umlage wurde auch die Offshore-Netzumlage von den Übertragungsnetzbetreibern für das kommende Jahr bekannt gegeben. Der Regelsatz steigt leicht von 0,395 auf 0,419 ct/kWh. Der Umlagebetrag hat ein Volumen von rund 1,481 Mrd. Euro.

Mit dieser Umlage werden die Windparkbetreiber auf See entschädigt, wenn es zu Störungen oder Verzögerungen bei der Netzanbindung kommt. Des Weiteren werden damit auch die Netzentgelte für die Anbindung der Windparks in Nord- und Ostsee bezahlt. Auf die Entschädigungszahlungen entfallen 2022 rund 133 Mio. Euro und auf die Netzanbindung 1,557 Mrd. Euro.

Weitere Informationen zur Offshore-Netzumlage erhalten Sie [hier](#).

Nach der EEG- und der Offshore-Netzumlage haben die Übertragungsnetzbetreiber die Höhe weiterer Umlagen für 2022 veröffentlicht. Insbesondere die KWK-Umlage steigt deutlich an. Insgesamt geht die Belastung des Strompreises über alle Umlagen um rund 2,6 ct/kWh oder gut ein Drittel für Vollzahler zurück, vor allem dank der stark sinkenden EEG-Umlage. Vollzahler müssen knapp 5 ct/kWh im kommenden Jahr an Umlagen bezahlen.

Die KWK-Umlage steigt von 0,254 auf 0,378 ct/kWh. Der Umlagebetrag beläuft sich auf 1,337 Mrd. Euro und bleibt damit unter dem gesetzlichen Deckel von 1,8 Mrd. Euro. Rabatt gibt es nur für Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung des EEG in Anspruch nehmen. Mit der Umlage werden die Förderkosten von KWK-Anlagen bezahlt.

Die §19-StromNEV-Umlage steigt leicht von 0,432 auf 0,437 ct/kWh. Insgesamt werden 1,221 Mrd. Euro auf die Stromverbraucher gewälzt. Die Umlage ist trotz des geringeren Umlagebetrags höher als die KWK-Umlage, da hier breitere Entlastungstatbestände greifen. So können alle Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 1 GWh Entlastungen in Anspruch nehmen. Mit der Umlage werden den Netzbetreibern entgangene Einnahmen aus den Sondernetzentgelten ausgeglichen. Der Betrag bei der Atypik beläuft sich auf ca. 300 Mio. Euro (§ 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV) und bei der sog. Bandlast (§ 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV) auf rund 965 Mio. Euro.



Die AbLaV-Umlage bleibt mit Abstand die kleinste Umlage und sinkt von 0,009 auf 0,003 ct/kWh. Mit der Umlage, die alle Stromverbraucher in voller Höhe entrichten müssen, wird die Vorhaltung und der Einsatz abschaltbarer Lasten zur Systemstabilität vergütet.

Weitere Informationen zu den Umlagen finden Sie [hier](#).

Bundesnetzagentur akzeptiert Übergangsregelung zu Redispatch 2.0

Der BDEW hat für seinen Vorschlag einer Übergangslösung für den eigentlich zum 01. Oktober 2021 startenden Redispatch 2.0 grünes Licht von der Bundesnetzagentur erhalten. Die Übergangsregelung gilt für Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 10 MW sowie EE- und KWK-Anlagen.

Die Bundesnetzagentur möchte Risiken für die Systemsicherheit vermeiden und damit den betroffenen Unternehmen einen geordneten Weg in das neue Redispatch ermöglichen. Dafür ist die Übergangslösung des BDEW geeignet. Aus diesem Grund wird sie vorerst keine Aufsichts- oder Zwangsmaßnahmen wegen etwaiger Verstöße gegen § 13a Abs. 1a S. 1 bis 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 oder 1c) EnWG in der ab dem 01. Oktober 2021 geltenden Fassung oder gegen die Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) ergreifen, solange es sich um Unternehmen handelt, die sich im Rahmen der BDEW-Übergangslösung bewegen. Die weitere Implementierung soll allerdings eng überwacht werden.

Die Übergangsregelung wird von der Bonner Behörde bis zum 28. Februar 2022 akzeptiert und in begründeten Ausnahmefällen auch bis zum 31. Mai 2022.

Die [BDEW-Übergangslösung](#) ist im Internet verfügbar.

Bundeskabinett beschließt Änderung der Bioabfallverordnung

Im Fokus der „kleinen Novelle“ steht die Reduzierung des Plastikgehalts von Bioabfällen, aber auch des Eintrags von Glas und Metallen in die Umwelt. Mit einer neuen Vorschrift werden daher Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung eingeführt. So soll ein „Input-Kontrollwert“ für den Kunststoffgehalt vor Aufgabe in die biologische Behandlungsstufe eingeführt werden. Dieser soll bei 0,5 Prozent (Trockenmasse) für gewerbliche Bioabfälle liegen, bei Bioabfällen aus der privaten Bioabfalltonne 1,0 Prozent. Bei der Abfallannahme haben die Anlagenbetreiber und Sammler durch Sichtkontrollen die Einhaltung des Grenzwertes einzuhalten. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Schadstoffentfrachtung durchzuführen. Diese neuen Anforderungen können daher Auswirkungen auf die Preisgestaltung entfalten.

Weiter soll der Anwendungsbereich erweitert werden. Künftig soll die Verordnung für jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen gelten.

Die Kabinettsfassung finden Sie [hier](#).

Standards für Kreislaufwirtschaft: "Deutsche Normungsroadmap Circular Economy"

Mit dem Projekt, welches am 15. September 2021 gestartet ist, soll zum einen ein Überblick über den Status Quo der Normung im Bereich Kreislaufwirtschaft erarbeitet werden, zum anderen soll der Handlungsbedarf für neue Standards identifiziert werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere Elektrogeräte, Batterien und Kunststoffe. Ziel ist es, die zukünftigen Normungsbedarfe zu erfassen und konkrete Handlungsempfehlungen für die technische Regelsetzung zu formulieren.

Das Projekt wird vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Normung, der Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE und dem Verein Deutscher Ingenieure durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Der Bundesrat hat der Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zugestimmt. Danach werden strengere Anforderungen an die Höhe der Schornsteine von Feuerungsanlagen



für feste Brennstoffe (bspw. Holz) für neu errichtete Anlagen eingeführt. Dies soll den Abtransport von Abgasen mit der freien Luftströmung gewährleisten. Die Änderungsverordnung muss noch veröffentlicht werden, um in Kraft zu treten.

Nach dem neu gefassten § 19 müssen Austrittsöffnungen der Schornsteine von neu errichteten Festbrennstofffeuerungen (z. B. Holz) künftig nah am Dachfirst angebracht werden und diesen um mindestens 40 Zentimeter überragen. Für Flachdächer muss ein fiktiver Dachfirst angenommen werden. Abhängig von Feuerungsleistung und Abstand müssen Schornsteine die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um einen oder mehr Meter überragen. Für mögliche Ausnahmen wird auf die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) verwiesen.

Die Änderung nimmt bestehende Anlagen aus, für die bei Giebeldächern auch ein Mindestabstand der Austrittsöffnung zur Dachfläche von 2 Meter 30 ausreicht. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen.

Anforderungen der 1. BImSchV betreffen Feuerungsanlagen mit weniger als einem MW Feuerungswärmeleistung. Die Verordnungsänderung muss noch veröffentlicht werden. Sie tritt am ersten des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Die Drucksache kann auf den [Seiten des Bundesrates](#) heruntergeladen werden.

Informationen der ZSVR zur Ausweitung der Pfandpflicht

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat eine Übersicht zu den neuen Bestimmungen des VerpackG erstellt, die für Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen ab 01. Januar 2022 gelten. Danach unterfallen diese unabhängig von ihrer Getränkeart der Pfandpflicht. Dies zieht auch Änderungen bei der Registrierung sowie Systembeteiligungspflicht mit sich.

Das ausführliche Dokument der ZSVR finden Sie [hier](#).

„Plastiktütenverbot“ greift im neuen Jahr

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen keine leichten Einwegkunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern mehr in den Umlauf gebracht werden. Ausgenommen davon sind sogenannte „Hemdchenbeutel“, sehr dünne Plastiktüten von weniger als 15 Mikrometern. Das Verbot bezieht sich auch auf biobasierte und biologisch abbaubare Kunststofftragetaschen.

Quelle: DIHK

Ampel-Koalition positioniert sich zu EU-Klimapolitik

Die drei Parteien planen laut Koalitionsvertrag einen Mindestpreis von 60 Euro/Tonne für das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS). Ist eine europäische Regelung politisch nicht zu erreichen, soll dieser auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Unklar ist bislang, ob ein solcher Preis lediglich für die Stromerzeugung gelten oder alle emissionshandlungspflichtigen Anlagen, d.h. auch die Industrie, betreffen würde. Aktuell liegen die Preise im EU ETS über dem geplanten Mindestpreis. Die im Rahmen des Fit for 55-Pakets vorgeschlagene Reform des EU ETS würde sich weiter preistreibend auswirken. Konkret ist mit einer Beschleunigung des Kohleausstiegs und höheren CO₂-Kosten für viele energieintensive Betriebe zu rechnen.

Die Schaffung eines neuen europäischen Emissionshandels für Verkehr und Gebäude unterstützt die nächste deutsche Bundesregierung ausdrücklich. Zugleich soll geprüft werden, wie der bestehende deutsche Emissionshandel angepasst werden müsste, der zusätzlich auch die Emissionen der industriellen Prozesswärme erfasst. Beide Handelssysteme zielen darauf ab, die Kosten für fossile Kraft- und Brennstoffe zu erhöhen.

Bei der Gestaltung des Wasserstoffmarktes kündigt die Dreierkoalition an, auf eine technologieneutrale Regulierung zu setzen, die in einem Übergang neben grünem Wasserstoff auch andere klimafreundliche Wasserstoffarten zulässt. Kein Sektor soll von der Wasserstoffnutzung ausgeschlossen werden. Die Zertifizierung des klimafreundlichen Wasserstoffs und seiner Folgeprodukte soll auf europäischer Ebene organisiert werden.



Die Ampel-Koalition spricht sich schließlich für die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus oder ähnlich wirkende Instrumente aus. Die Parteien betonen im Koalitionsvertrag jedoch, dass der Mechanismus auch die Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft sichern müsse. Dies ist im Vorschlag der Europäischen Kommission bislang nicht vorgesehen. Um die globalen Wettbewerbsbedingungen anzugleichen, will die nächste Bundesregierung auch auf die Schaffung eines „Klimaclubs“ hinarbeiten. Dieser Zusammenschluss von Ländern soll sich auf einem gemeinsamen CO₂-Mindestpreis und Grenzausgleich verständigen.

Quelle: DIHK

Umweltschutz im Koalitionsvertrag

Im Immissionsschutz und in der Chemikaliensicherheit setzt die Ampel-Koalition auf die zentralen Vorhaben der EU-Kommission für den Green Deal: Luftqualitätsrichtlinie und Chemikalienstrategie. National werden für den Gewässerschutz die vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen und ein weiteres Hochwasserschutzgesetz angekündigt. Außerdem wird die Überarbeitung von Lärmvorschriften geplant.

Immissionsschutz:

Die Ampel will die Kommission bei der geplanten Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie unterstützen, um schrittweise neueste Standards zu erreichen. Die jüngst von der WHO empfohlenen Grenzwerte werden in Deutschland derzeit selbst im ländlichen Raum nicht eingehalten. Damit hängt auch die Überarbeitung der Abgasvorschriften für Neuwagen zusammen: Hier will sich die Ampel für eine ambitionierte und umsetzbare Schadstoffnorm EURO 7 einsetzen. Die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie und Schadstoffnormen spielten bei der Einführung der Umweltzonen 2008 und dem Diesel-Abgasskandal 2018 eine wichtige Rolle.

Keine Aussage trifft die Koalition hinsichtlich der für viele Unternehmen wichtige Vorhaben der Industrieemissionsrichtlinie. Auch die zwischen Bund und Länder diskutierte Anpassung der 1. BImSchV wird nicht aufgeführt.

National soll die TA Lärm modernisiert werden. Diskussionen in Bund und Ländern zur Einführung einer Experimentierklausel für die Baulandmobilisierung fanden in der GroKo keinen Abschluss. Nun soll die Verwaltungsvorschrift entsprechend geänderten Lebensverhältnissen in den Innenstädten (genannt werden Clubs und Livemusikspielstätten) angepasst und Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufgelöst werden. Wie schon im Vertrag der GroKo soll die Einführung einer Gesamtlärbetrachtung geprüft werden.

Gewässerschutz:

Die Ampel-Koalition will eine von Bund und Ländern getragene Nationale Wasserstrategie zügig umsetzen. Eine gleichnamige Strategie hatte das BMU ohne Zustimmung der Bundesregierung im Juni 2021 veröffentlicht. Offen ist deshalb, ob darin aufgeführte Maßnahmen bundesweit Zustimmung finden. Beispiele darin sind: Aufnahme eines Wasserfußabdrucks in die Nachhaltigkeitsberichterstattung, Anpassung ordnungsrechtlicher Anforderungen an die Nutzung von Wasserkraft, Herstellerverantwortung zur Finanzierung der vierten Reinigungsstufe von Kläranlagen. Mit den Ländern soll zudem eine Leitlinie zur Wasserentnahme entwickelt werden, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang einräumen soll.

Das wichtigste Gesetzgebungsvorhaben wird voraussichtlich die in der letzten Legislatur zurückgestellte Novelle des Abwasserabgabengesetzes und einer Umweltqualitätsnorm für Arzneimittelwirkstoffe sein. Damit soll die vierte Reinigungsstufe für viele Kläranlagen eingeführt und finanziert werden.

Klimaanpassung/Hochwasserschutz:

Aus der Flutkatastrophe 2021 will die Koalition Lehren ziehen. Dafür sollen eine Klimaanpassungsstrategie mit Sofortprogramm und ein Klimaanpassungsgesetz geschaffen werden. Für den Hochwasserschutz ist offenbar eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes geplant: Dabei sollen bundeseinheitliche Standards für die Bewertung von Hochwasser- und Starkregenisiken sowie deren Karten (§ 73 und § 74 WHG) eingeführt werden. Der Ausnahmekatalog für das Bauen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 und § 78a WHG) soll dagegen (nur) überprüft werden. Die kontrovers diskutierte Pflichtversicherung gegen Elementarschadensereignisse wird im Vertrag nicht erwähnt. Dafür sind eine KfW-Förderung bei der privaten Hochwasser- und Starkregenvorsorge sowie Entsiegelungsprojekte für die Versickerung von Regenwasser geplant.



Chemikaliensicherheit:

Die Koalition will sich in die Chemikalienstrategie konstruktiv einbringen und Risiken des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe reduzieren. Genannt werden Einschränkungen von per- und polyfluorierten Chemikalien, das Essential-Use-Concept (hier bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe in Erzeugnissen mit inakzeptablen Risiken) und die Erweiterung der Risikobewertung unter der REACH-Verordnung. National soll ein Plan zum Schutz vor hormonaktiven Substanzen erarbeitet werden.

Naturschutz und Biodiversität:

Die Koalition will das europäische Naturschutzrecht eins-zu-eins umsetzen. Nationale Verschärfungen soll es damit nicht geben. Im Bereich des Artenschutzes soll insbesondere mit Blick auf den Ausbau Erneuerbarer Energien Rechtssicherheit geschaffen werden, u.a. durch die Anwendung einer bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben.

Zur Stärkung der Biodiversität sollen die Ziele der europäischen Biodiversitätsstrategie in der nationalen Strategie umgesetzt werden und damit 30 Prozent Schutzgebiete erreicht werden.

Quelle: DIHK

Koalitionsvertrag: Beschleunigung von Planung und Genehmigung

Die Ampelkoalition hat in ihrem Vertrag für die Legislatur 2021-2025 der Planungsbeschleunigung einen Schwerpunkt eingeräumt. Auf drei Seiten präsentieren die Parteien eine Reihe bekannter, aber auch ein paar neuer Vorhaben. Interessant ist zudem, was nicht angesprochen wird.

Im Vergleich zu 2018 wird dem Thema sehr viel mehr Platz eingeräumt: Die GroKo einigte sich noch auf eine halbe Seite. Darin lag der Schwerpunkt auf Verfahren für Verkehrswege. Bereits das Sondierungspapier überraschte im Oktober nun mit dem Ziel, die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu halbieren. Zudem soll es schnell gehen: Im ersten Jahr der Regierung sollen alle notwendigen Entscheidungen getroffen und durchgesetzt werden. Dafür soll eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe unter Einbeziehung der Länder eingerichtet werden. Im Vergleich zu anderen Kapiteln ist der Vertrag verbindlich: Er enthält wenige Prüfaufträge oder Einschränkungen.

Zu hören war im Vorfeld, dass darüber gestritten wurde, ob die Beschleunigung auf bestimmte Vorhaben (wie den Ausbau von Übertragungsnetzen oder Erneuerbarer Energien) eingeschränkt werden soll. Davon ist – mit Ausnahme einiger zusätzlicher Maßnahmen für Erneuerbare Energien – kaum etwas zu finden. Infrastruktur- oder Industrieprojekte sollen also auch von kürzeren Verfahren profitieren.

Zur Beschleunigung plant die Ampel eine Reihe bekannter Maßnahmen. Zu den Wichtigsten gehören:

Personelle und technische Kapazitäten bei Behörden:

Dafür soll ein Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung mit den Ländern geschmiedet werden. Beschleunigungsagenturen sollen Länder und Kommunen beraten. Einsatzmöglichkeiten für private Projektmanagerinnen und Projektmanager – unter der GroKo für Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege und Bundeswasserstraßen eingeführt – sollen ausgeweitet werden.

Digitalisierung:

Das bisher befristete Planungssicherstellungsgesetz, das während der Pandemie digitale Unterlagenauslegung, Antragskonferenzen oder Erörterungstermine ermöglichte - soll fortgesetzt werden. In weiteren Punkten bleibt der Vertrag vage: Behörden sollen technisch ausgestattet und IT-Schnittstellen eingerichtet werden. Planungsprozesse sollen nach dem Building Information Modeling (bereits in der GroKo Thema) laufen. Das digitale Portal für Umweltdaten soll zu einem öffentlich nutzbaren zentralen Archiv für Kartierungs- und Arten-daten (inklusive Bestandsdaten) ausgebaut werden.

Präklusion, Planerhalt und Stichtagsregelung:

Die Ampel will eine wirksame und „unionsrechtlich zulässige Form“ der materiellen Präklusion. Bei Planänderungen nach Bürgerbeteiligung sollen nur noch neu Betroffene beteiligt werden und Einwendungen nur gegen Planänderungen zulässig sein. Zudem planen die Parteien eine möglichst frühe Stichtagsregelung zur Sach- und Rechtslage. Der Planerhalt (§§ 214,215 BauGB), wonach bestehende Pläne trotz Form- oder Verfahrensfehler Bestandskraft haben, soll durch Planerhaltungsnormen und Zielabweichungsverfahren gestärkt werden.



Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeits- oder Bürgerbeteiligung soll an vielen Stellen erweitert werden. Da will die Ampel zum Beispiel die Bundeskompetenzen zur Unterstützung dialogischer Bürgerbeteiligungsverfahren verstärken. Die Koalition will eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Mitwirkungspflicht für anerkannte Naturschutzverbände und die betroffene Öffentlichkeit einführen. Durch die Reduzierung von Planungsstufen und Einschränkungen bei Planänderungen würde die Zahl der Beteiligungen allerdings verringert.

Planverfahren:

Zum Erlass von Planfeststellungsbeschlüssen sollen nach dem Vorbild des Bundesimmissionsschutzgesetzes Fristen (nach § 10 BImSchG bspw. 7 Monate im förmlichen Verfahren) vorgesehen werden. Raumordnungs- und Planverfahren sollen verzahnt werden, in geeigneten Fällen soll der Bund die Raumordnung übernehmen. Mit der Einschränkung „innerhalb des europäischen Rechtsrahmens“ soll die Plangenehmigung (in der GroKo bereits für Ersatzneubauten von Brücken eingeführt) auf weitere Unterhaltungs-, Sanierungs-, Erneuerungs-, Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen ausgeweitet werden. Gleiches gilt für das Instrument der Legalplanung (unter der GroKo als Maßnahmengesetze eingeführt), das auf wichtige Schienenbauvorhaben, Übertragungsnetze und ggf. systemrelevante Ingenieursbauwerke (kritische Brücken) angewandt werden soll.

Genehmigungsverfahren:

Ähnliche Prüfungen sollen in einem Verfahren zusammengeführt werden. Ein konkretes Gesetzgebungsvorhaben oder Fristen oder Verfahrensvorgaben werden jedoch nicht genannt. Viele Maßnahmen zur Beschleunigung von Planverfahren will die Ampel zudem in das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht überführen: So könnten auch Genehmigungsverfahren oder die Bauplanung von Präklusions-, Stichtags- oder Fristenregelungen profitieren.

Gerichtsverfahren:

Die Dauer soll durch einen „frühen ersten Termin“ reduziert werden. Dazu soll ein effizienteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren unter Berücksichtigung von Fehlerheilungsmöglichkeiten und Reversibilität eingeführt werden. Der Anreiz für Kläger zur Einigung soll durch einen Rechtsbehelf zur Fehlerbehebung erhöht werden. Das Bundesverwaltungsgericht soll für Planungsangelegenheiten zusätzliche Senate bekommen.

Artenschutz:

Die Ampel hat den Artenschutz als wichtigstes Problem für die Verfahrensdauer erkannt: Dazu soll eine bundeseinheitliche gesetzliche Standardisierung (insb. Signifikanzschwellen) geschaffen werden. Dazu wird seit längerem eine TA Artenschutz diskutiert. Elektrifizierte Bahntrassen und Erneuerbarer Energien sollen im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen: Mit dieser Einordnung im EEG war die scheidende Regierung zuletzt im Bundestag gescheitert. Sie soll Behörden Ausnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erleichtern. Gegenüber der EU-Kommission will sich die Koalition für eine Ausrichtung auf den Populationsschutz einsetzen: Dies hatte der EuGH jüngst erheblich eingeschränkt und damit die Genehmigung von Windenergieanlagen erschwert.

Auch in anderen Fachthemen wird das Thema Beschleunigung verankert:

Zum Ausbau der Digitalen Infrastruktur soll etwa ein schlankes digitales Antrags- und Genehmigungsverfahren eingeführt werden, alternative Verlegetechniken normiert und ein bundesweites Gigabit-Grundbuch aufgebaut werden. Für schnelleren Wohnungsbau will man Typengenehmigungen für modulares und serielles Bauen sowie weitere Normungen und Standardisierung beschleunigen. Die Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung soll durch Open-BIM und einheitliche Schnittstellen/Standards unterstützt werden. Für die Bauleitplanung sollen die rechtlichen Grundlagen für ein vollständig digitales Verfahren geschaffen werden. Die befristeten Regelungen der Baulandmodernisierung (darunter bspw. Erleichterungen für Wohnbauvorhaben im unbeplanten Innenbereich oder beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB) sollen dauerhaft fortgeführt werden. Für die Verkehrsinfrastruktur soll eine Beschleunigungskommission Schiene eingesetzt werden. Für den schnelleren Ausbau Erneuerbarer Energien soll ihr befristeter Vorrang bei der Schutzgüterabwägung eingeführt werden. Behörden sollen bei der Genehmigung durch externer Projektteams unterstützt werden und Klarstellungen zu Antragsunterlagen und Umsetzungsfristen vorgenommen werden.

Quelle: DIHK



Pläne der Ampel-Koalition zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Der neue Koalitionsvertrag erkennt und betont die Potenziale der Kreislaufwirtschaft für effektiven Klima- und Ressourcenschutz. Nachdem das Thema im Sondierungspapier keine Rolle gespielt hat, nimmt das für die Wirtschaft bedeutende Thema nun den größten Raum im Kapitel Umwelt und Naturschutz ein. Nationale Alleingänge sollen dabei offenbar vermieden werden, die Koalition verweist bei zahlreichen Themen auf EU-weite Standards.

Die wichtige Rolle der Ressourceneffizienz bei der Transformation der Wirtschaft wird ausdrücklich erwähnt. Was die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung anbelangt, sind jedoch noch zahlreiche Details offen.

Folgende Vorhaben sieht der Koalitionsvertrag in den nächsten vier Jahren vor:

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie:

In einer „Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie“ sollen bestehende rohstoffpolitische Strategien gebündelt werden. Anforderungen an Produkte sollen europaweit im Dialog mit Herstellern ambitioniert und einheitlich festgelegt werden. Produkte sollen zudem langlebig, wiederverwendbar, recycelbar und möglichst reparierbar sein.

Digitaler Produktpass:

Für umfassende Informationen entlang der Wertschöpfungskette sollen digitale Produktpässe eingeführt werden. Unternehmen sollen bei der Umsetzung unterstützt werden, die Grundsätze der Datensparsamkeit berücksichtigt werden. Im Gebäudebereich soll ein eigener digitaler „Gebäuderessourcenpass“ geschaffen werden.

Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme und Branchenvereinbarungen:

Mit der verstärkten Einführung dieser Instrumente soll die Abfallvermeidung gestärkt werden. Dabei soll die jeweilige Ökobilanz berücksichtigt werden. In der letzten Legislaturperiode wurden mit der Ausweitung der Pfandpflicht im Bereich von Einwegkunststoffgetränkeflaschen bereits erste Maßnahmen in diese Richtung umgesetzt.

Anreizsystem Elektrogeräte und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien:

Zur Erhöhung der Sammelquote und um eine umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen, sollen im Elektro- und Batteriebereich Anreizsysteme geschaffen werden. Zu erwarten ist daher eine Befandung.

Reduzierung Retourenvernichtung:

Hier wurde in der letzten Legislaturperiode eine Verordnungsermächtigung im Kreislaufwirtschaftsgesetz dazu geschaffen.

Regelung recyclinggerechtes Verpackungsdesign:

Mit einem gesetzlich verankerten Fondsmodell sollen ressourcenschonendes und recyclingfreundliches Verpackungsdesign sowie der Rezyklateinsatz gestärkt werden. Dies wird dann wohl voraussichtlich im VerpackG verankert werden. Es soll zudem ein Recycling-Label eingeführt sowie Qualitätsstandards für Rezyklate erarbeitet werden.

Produktstatus statt Abfall:

Qualitätsgesicherte Abfallprodukte sollen aus dem Abfallrecht entlassen werden und Produktstatus erlangen. Für welche Abfälle die Abfalleneigenschaften definiert werden, bleibt offen: Denkbar wären insbesondere Ersatzbaustoffe.

Chemisches Recycling:

Das chemische Recycling soll als Recyclingoption in das Verpackungsgesetz aufgenommen werden.

EU-Mindestrezyklateinsatzquote:

Es sollen produktspezifische Mindesteinsatzquoten für Rezyklate auf EU-Ebene festgeschrieben werden. Hier werden bislang auch materialspezifische Quoten diskutiert.



EU-Plastikabgabe:

Die zur Finanzierung des EU-Haushalts 2021 eingeführte Abgabe soll national auf Hersteller und Inverkehrbringer umgelegt werden.

EU-weites Deponierungsverbot:

Die Koalition will sich für ein europaweites Ende der Deponierung von Siedlungsabfällen einsetzen.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

Umweltpolitik ein Schwerpunkt des Arbeitsprogramms 2022 der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 19. Oktober 2021 ihr Arbeitsprogramm für das kommende Jahr vorgestellt. Darin nimmt die weitere Umsetzung des Green Deal eine zentrale Rolle ein, etwa im Hinblick auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft oder die sogenannte Null-Schadstoff-Ambition. Auf viele Unternehmen könnten etwa Anpassungen ihrer Produktgestaltung zukommen.

Die Reduktion von Schadstoffemissionen überschreibt etwa die Ankündigung der EU-Kommission für das Jahr 2022, die EU-Luftqualitätsrichtlinien zu überarbeiten und damit laut Arbeitsprogramm auch die bisherigen Luftqualitätsparameter an die kürzlich veröffentlichten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation anpassen zu wollen. Mit einem legislativen Vorschlag der EU-Kommission ist demnach im Herbst 2022 zu rechnen. Dies kann Unternehmen etwa durch mögliche Fahrverbote betreffen, so sich daran Fragen der Gestaltung des Fuhrparks oder der Erreichbarkeit von Aufträgen in den Innenstädten anschließen. Zum Bereich Wasser: Die Annahme aktualisierter Listen von Oberflächen- und Grundwasserschadstoffen (betrifft u.a. die Wasserrahmenrichtlinie) ist ebenfalls für den Herbst 2022 vorgesehen.

Auch die EU-Chemikalienpolitik adressiert das Arbeitsprogramm 2022 der EU-Kommission. Konkret ist darin etwa ein legislativer Vorschlag zur Überarbeitung der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) für das 2. Quartal 2022 vorgesehen. Darüber hinaus will sich die EU-Kommission im kommenden Jahr weiter für eine Überarbeitung der Chemikalienverordnung REACH einsetzen. In den Rahmen dieser Verordnung dürfte auch der angekündigte legislative Vorschlag fallen, den Einsatz von Mikroplastik in Produkten regulieren und so dessen Emissionen in die Umwelt verringern zu wollen. Den Vorschlag will die EU-Kommission im 4. Quartal 2022 annehmen. Damit könnten auf viele Unternehmen nötige Anpassungen ihrer Produktgestaltung und Herstellungsprozesse zukommen. Im gleichen Quartal ist ebenfalls die Annahme eines Rahmens für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe sowie ein legislativer Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Detergenzienverordnung im Arbeitsprogramm der EU-Kommission vorgesehen.

Zur Förderung des zirkulären Wirtschaftens: Neben der Initiative zur Förderung der Nachhaltigkeit von Produktion (Sustainable Product Initiative, kurz SPI) kündigt die EU-Kommission für 2022 den Vorschlag eines "Right to Repair" an, um den Nutzungszeitraum bzw. die Haltbarkeit von Produkten zu erweitern.

Weitere umweltpolitische Vorhaben der EU-Kommission: Zur Überarbeitung der RoHS-Richtlinie strebt die EU-Kommission die Vorlage eines legislativen Vorschlages im 4. Quartal 2022 an. In den gleichen Zeitraum soll ein legislativer Vorschlag zur Revision der Altfahrzeugrichtlinie fallen.

Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

EU-Taxonomie: EU-Entscheidung zu Atomkraft und Erdgaskraftwerken bis Ende des Jahres

Die EU-Kommission plant, noch bis Ende dieses Jahres darüber zu entscheiden, ob die Stromerzeugung aus Kernenergie und Erdgas im Rahmen der EU-Taxonomie als nachhaltig eingestuft wird. Der entsprechende Rechtsakt könnte kurz vor Weihnachten angenommen werden.

Die Entscheidung steht noch aus und ist seit vielen Monaten höchst umstritten: Wird die Stromerzeugung aus Atomkraft und Erdgas im Sinne der EU-Taxonomie als nachhaltig eingestuft? Die EU-Kommission plant aktuell



weiter, sich noch vor Weihnachten festzulegen. Bislang spricht vieles dafür, dass beide Stromerzeugungstechnologien als nachhaltig im Sinne des Klimaschutzes eingestuft werden.

Bei einer Veranstaltung der Zeitung POLITICO am 8. Dezember 2021 betonte der für den Green Deal zuständige Vize-Kommissionspräsident Frans Timmermans, dass beide Technologien in einem Übergangszeitraum für das Gelingen der Energiewende gebraucht würden und verwies insbesondere auf den notwendigen Ersatz von Kohlekraftwerken durch Gaskraftwerke. Ähnlich hatte sich zuvor bereits die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen geäußert. Fest steht, dass die Verstromung von Erdgas nur in einem Übergangszeitraum als nachhaltig im Sinne der Taxonomie eingestuft werden könnte. Langfristig müssten die Kraftwerke mit klimafreundlichem Wasserstoff betrieben werden.

Die Taxonomie mit ihren Nachhaltigkeitsbewertungskriterien für zahlreiche wirtschaftliche Tätigkeiten soll vornehmlich als Richtschnur für die Finanzmärkte gelten. In der Praxis wird sie jedoch [weitreichende Auswirkungen](#) auf die Realwirtschaft haben, aufwendige Berichterstattungspflichten mit sich bringen und perspektivisch gar die Finanzierungsbedingungen bzw. den Zugang zu Finanzierungen für Unternehmen beeinflussen. Auch zahlreiche KMU werden betroffen sein.

Die Einstufung der Stromerzeugung aus Erdgas könnten einen erheblichen Einfluss auf die deutsche Energiewende haben. Denn Investitionen in Gaskraftwerke gelten in der laufenden Dekade aufgrund des Atom- und Kohleausstiegs als nahezu unumgänglich. Durch einen Ausschluss aus der Taxonomie würden diese Investitionen erschwert. Auch der Betrieb bestehender Gaskraftwerke würde für die Unternehmen unattraktiver. Neben der Aufnahme in die Taxonomie beeinflusst auch die konkrete Ausgestaltung der Kriterien die deutsche Energiewende. Ein französischer Regulierungsvorschlag ließ beispielsweise verstehen, dass ab 2030 Wasserstoff verstromt werden müsste - ein für Deutschland zu diesem Zeitpunkt völlig unrealistisches Szenario.

Doch auch die Bewertung der Kernkraft im Rahmen der Taxonomie hat für die deutsche Wirtschaft relevante Auswirkungen. So würde eine Einstufung als nachhaltig dazu führen, dass der mit Kernenergie hergestellte Wasserstoff als klimafreundlich bewertet würde. Frankreich plant diesen Wasserstoff zur Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie im eigenen Land zu nutzen und hofft auf Neuansiedlungen.

Der delegierte Rechtsakt wird von der EU-Kommission angenommen. Die Gesetzgeber Rat und Parlament können ihn lediglich innerhalb einer Einspruchsfrist mit einer Mehrheitsentscheidung ablehnen, aber keine Änderungen vornehmen. Im Rat zeichnet sich ab, dass lediglich die Einstufung beider Stromerzeugungstechnologien als nachhaltig mehrheitsfähig wäre.

Zuvor hatten sich bereits der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments in einer gemeinsamen Sitzung am 27. September 2021 gegen eine Ablehnung der von der EU-Kommission im Juni verabschiedeten Klimaschutz-Bewertungskriterien der EU-Taxonomie ausgesprochen. Drei entsprechende Anträge wurden mit großer Mehrheit von den Abgeordneten abgelehnt.

Die Klimaschutz-Bewertungskriterien zur Umsetzung der EU-Taxonomie wurden im April von der EU-Kommission vereinbart und im Juni formell als delegierte Verordnung verabschiedet. Die Verordnung legt in ihren Anhängen auf aktuell knapp 500 Seiten für zahlreiche Wirtschaftstätigkeiten meist quantitative Kriterien fest, anhand derer zukünftig die Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes bewertet werden soll.

Die delegierte Verordnung tritt in Kraft, wenn die Ko-Gesetzgeber Rat und Parlament diese nicht innerhalb einer Viermonatsfrist ablehnen. Die Mitgliedstaaten im Rat hatten am 29. September 2021 entschieden, die für die Prüfung des Rechtsakts geltende Frist um zwei zusätzliche Monate bis Anfang Dezember 2021 zu verlängern.

Quelle: DIHK

EU-Emissionshandel: DIHK nimmt Stellung zum "Fit for 55"-Reformvorschlag

Die EU-Kommission hat im Rahmen des am 14. Juli 2021 vorgelegten [Fit-for-55-Gesetzgebungspaket](#) eine erneute Reform des EU-Emissionshandelssystem vorgeschlagen. Zweck der Reform ist es, die durch die erhöhten EU-Klimaziele notwendigen zusätzlichen CO₂-Minderungen auch über eine Anpassung des EU ETS zu erreichen. Zudem enthält der Gesetzgebungsvorschlag Pläne für ein gesondertes europäisches Emissionshandelssystem für die Sektoren Verkehr und Gebäude.



In seiner nun vorgelegten [Stellungnahme](#) hält der DIHK Anpassungen des EU ETS zwar im Grundsatz für notwendig, plädiert aber für einen wirksamen Schutz vor Carbon Leakage für die Unternehmen, solange andere Wirtschaftsräume keine vergleichbaren Klimaschutzanstrengungen unternehmen. Hierzu rät der DIHK vornehmlich zu prüfen, wie die Reform des EU ETS so ausgestaltet werden kann, dass ausreichende Mengen an Zertifikaten für die freie Zuteilung an die Industrie zur Verfügung stehen.

Carbon Leakage beschreibt die Verlagerung industrieller Wertschöpfung und assoziierter CO₂-Emissionen in Länder mit geringeren Klimaschutzauflagen.

Die Einführung eines zweiten EU-Emissionshandels für Verkehr und Gebäude unterstützt der DIHK. Der DIHK regt allerdings an, perspektivisch zusätzlich Industriebetriebe, die nicht unter das EU ETS fallen, in das neue europäische System einzubeziehen. Zugleich sollte ein Höchstpreis definiert werden, der sich an den Preisen des EU ETS orientieren könnte.

Die DIHK-Empfehlungen in aller Kürze:

- Da andere Wirtschaftsräume derzeit keine vergleichbaren Klimaschutzanstrengungen unternehmen, ist die freie Zuteilung von Zertifikaten eine wichtige Maßnahme zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der energie- und handelsintensiven Industrie. Es sollte daher erneut umfassend geprüft werden, welche der von der Kommission analysierten Anpassungen der Richtlinie zur Umsetzung des gesteigerten 2030-CO₂-Reduktionsziels am ehesten dazu beitragen, im Sinne eines effektiven Schutzes vor Carbon Leakage eine ausreichende Ausstattung der Industrie mit freien Zertifikaten sicherzustellen.
- Insbesondere die vorgeschlagene Absenkung des initialen cap (rebasing) führt im Vergleich zu einer ausschließlichen Anpassung des linearen Reduktionsfaktors zu einem besonders starken Rückgang der Zertifikatsmengen, die für die freie Zuteilung zur Verfügung stehen.
- Die freie Zuteilung der Sektoren, die unter den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) fallen, sollte nur gekürzt werden, wenn dieser neue Mechanismus einen vergleichbaren Schutz bietet. Die aus derzeitiger Sicht fragwürdige Schutzwirkung sollte vor Einführung des CBAM und der damit verbundenen Kürzung der freien Zuteilung für die betroffenen Sektoren umfassend geprüft werden. Insbesondere bietet das im Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission angelegte Modell keinen Schutz für Unternehmen, die Produkte aus dem Binnenmarkt in Drittstaaten exportieren. Daher fürchtet der DIHK erhebliche negative Effekte für die globale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branchen.
- Eine Gegenleistung der Unternehmen für die freie Zuteilung von Zertifikaten in Form der verpflichtenden Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus dem Energieaudit bzw. Managementsystem ergeben, hält der DIHK für redundant. Unternehmen setzen wirtschaftliche Maßnahmen um, wenn dem nicht andere betriebliche Gründe, wie notwendige Investitionen in das Kerngeschäft, entgegenstehen. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die freie Zuteilung von Zertifikaten die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wahren soll und die Entlastung mit eingepreist wird.
- Der DIHK unterstützt die Einführung eines zweiten Handelssystems für die Sektoren Gebäude und Verkehr (New ETS) und den gewählten Upstream-Ansatz. Der DIHK regt allerdings an, perspektivisch zusätzlich Industriebetriebe, die nicht unter das EU ETS fallen, in das neue europäische System einzubeziehen.
- Zumindest für die Zeit bis zum Jahr 2030 sollte im New ETS ein Höchstpreis eingeführt werden, um die Kosten für die Wirtschaft zu begrenzen. Dieser könnte sich an den Preisen des EU ETS orientieren.
- Um die Wirtschaft zielgerichtet zu entlasten und Klimaschutz in den Betrieben zu erleichtern, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Einnahmen aus dem Emissionshandel zur Senkung von Umlagen (u. a. auf Strom) zu nutzen.
- Die Verdopplung der Einstellungsrate der Marktstabilitätsreserve von zwölf auf 24 Prozent sieht der DIHK kritisch. Häufige Anpassungen der Marktstabilitätsreserve mit dem Ziel, die Preise in eine politisch gewünschte Richtung zu bewegen, schwächen das EU ETS als Mengensteuerungsinstrument und reduzieren seine Effizienz, wodurch sich Mehrkosten für die Emissionsminderungen ergeben, die die Wirtschaft finanziell belasten.

Quelle: DIHK



Umweltrat: Kritik an Plänen für neuen EU-Emissionshandel für Verkehr und Gebäude wird lauter

Bei einer ersten formellen Aussprache zum Fit-for-55-Gesetzgebungspaket beim Umweltrat am 06. Oktober 2021 haben sich Regierungsvertreter mehrerer Länder kritisch zum Vorschlag der EU-Kommission geäußert, für die Bereiche Straßenverkehr und Gebäude ein neues europäisches Emissionshandelssystem einzuführen. Skepsis und teils gar Ablehnung äußerten u. a. Frankreich, Polen, Rumänien, die Slowakei, Irland, Lettland, Malta, Ungarn und Luxemburg. Unterstützung wurde nur vereinzelt u. a. auch von der deutschen Bundesregierung laut.

Die EU-Kommission hat am 14. Juli 2021 im Rahmen des Fit-for-55-Pakets vorgeschlagen, ab dem Jahr 2026 ein zusätzliches EU-Emissionshandelssystem neben dem bisherigen EU ETS einzuführen. Dieses würde die Brenn- und Treibstoffe, die in den Bereichen Verkehr und Gebäudewärme genutzt werden, mit einem CO₂-Preis belegen. Auch Unternehmen wären hiervon betroffen. Deutschland verfügt bereits seit Anfang 2021 über ein solches System, das anders als der Kommissionsvorschlag auch die Brennstoffverbräuche für die Erzeugung industrieller Prozesswärme erfasst.

Einige Staaten forderten bezüglich der ebenfalls im Fit-for-55-Paket enthaltenen CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, das Verbot des Verbrennungsmotors vorzuziehen. Der Kommissionsvorschlag sieht ab dem Jahr 2035 ein Emissionsgrenzwert von 0 g CO₂/km vor.

Diskutiert wurden auch die stark gestiegenen Energiepreise, die auf die Tagesordnung des Europäischen Rats vom 21. und 22. Oktober 2021 gesetzt wurden.

Am 13. Oktober 2021 hat die EU-Kommission in einer Mitteilung dargelegt, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten im Rahmen der geltenden EU-Regeln ergreifen können, um die Effekte auf Haushalte und Unternehmen abzumildern. Forderungen nach Anpassungen des Europäischen Emissionshandels oder des Strommarktdesigns hat die EU-Kommission eine Absage erteilt.

Quelle: DIHK

Energiepreise: ACER hält aktuelles Strommarktdesign für effizient

Die europäische Agentur der nationalen Energieregulierungsbehörden (ACER) hat im Auftrag der EU-Kommission eine Bewertung des Strommarktdesigns vorgelegt. Einige Mitgliedstaaten der EU forderten in Reaktion auf die hohen Strompreise über die letzten Monate strukturelle Anpassungen.

Der finale Bericht der Agentur wird im April 2022 erwartet. In einer am 15. November 2021 vorgelegten [vorläufigen Bewertung](#) kommen die Regulierungsbehörden zu dem Schluss, dass das aktuelle Strommarktdesign zu geringeren Kosten für die Verbraucher führt als alternative Modelle. Insbesondere hält ACER es für wirtschaftlich effizient, dass die Grenzkosten des letzten Kraftwerks, das in der Merit Order zum Zug kommt, den Großhandelspreis setzt.

Einige Mitgliedstaaten hatten über die letzten Monate gefordert, von diesem Prinzip abzuweichen, da die oftmals preissetzenden Gaskraftwerke aufgrund der sehr hohen Brennstoffkosten die Preise an den Strombörsen in die Höhe treiben.

ACER unterstreicht in seinem Bericht, dass dieses sog. "marginal pricing" es den Kraftwerksbetreibern ermöglichte, hohe Kapitalkosten zu decken. Zudem steige die Bedeutung von Preisspitzen am Strommarkt in einem immer stärker von volatilen Erneuerbaren Energien geprägten Stromsystem, da diese Anreize für die Bereitstellung von Flexibilität setzen würden.

ACER kündigt trotz des klaren Bekenntnisses zum bestehenden Strommarktdesign an, in seiner umfassenderen Analyse die Notwendigkeit einer Fortentwicklung des Strommarktdesigns zu prüfen. So würde vor allem untersucht, ob das Strommarktdesign weitere ausreichende Investitionsanreize setze, wenn vermehrt Erzeugungstechnologien mit geringen Betriebskosten (Kernenergie, Windkraft, PV, ...) den Strommix dominieren. ACER kündigt an, die Vor- und Nachteile gestärkter Hedging-Instrumente, liquiderer Futures-Märkte, Differenzkontrakte und/oder einer Erleichterung "langfristiger Lösungen" zu prüfen.

Quelle: DIHK



Besondere Ausgleichsregelung: EU-Parlament fordert Nachbesserungen bei CEEAG

Das EU-Parlament fordert die EU-Kommission in einer am 21. Oktober 2021 verabschiedeten Entschließung sehr deutlich auf, mehr Unternehmen als bislang geplant auch zukünftig die Möglichkeit zu bieten, von Strompreisentlastungen zu profitieren.

Konkret fordern die Europaabgeordneten in ihrer [Entschließung](#), "mehr Wirtschaftszweige, die für staatliche Beihilfen in Betracht kommen, in die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen 2022 aufzunehmen, insbesondere für Beihilfen in Form von Ermäßigungen bei den Stromabgaben für energieintensive Verbraucher."

Ein im Juni zur Konsultation gestellter Entwurf der EU-Kommission für die neuen Beihilfeleitlinien sieht vor, über 150 Sektoren zukünftig von Entlastungen von Abgaben auf den Strompreis auszuschließen. Für viele deutsche strom- und handelsintensive Industriebetriebe würde dies bedeuten, dass sie in naher Zukunft nicht mehr von der sog. Besonderen Ausgleichsregelung profitieren könnten und die volle Erneuerbare-Energien-Umlage zahlen müssten. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe beeinträchtigen und das Risiko einer Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland massiv erhöhen. Denn Deutschlands Strompreise sind im europäischen und globalen Vergleich weiterhin vor allem in der Industrie mit am höchsten, weshalb Entlastungen für die Wirtschaft unabdingbar bleiben.

Der [DIHK setzt sich gemeinsam mit den IHKs](#) für eine Abänderung des im Juni vorgelegten Leitlinienentwurfs ein, damit die Entlastungsmöglichkeiten für deutsche Betriebe erhalten bleiben. Eine Entscheidung der EU-Kommission wird bis Ende des Jahres erwartet. Der nun vorliegende Entschließungsantrag ist ein wichtiges Signal an die EU-Kommission.

Quelle: DIHK

EU-Energieministerrat: Diskussionen um Reform der Energiemärkte dauern an

Bei ihrem Treffen am 02. Dezember 2021 haben die Energieminister der 27 Mitgliedsstaaten ihre kontroversen Diskussionen über geeignete Maßnahmen zum Umgang mit den hohen Energiepreisen fortgesetzt, ohne sich auf konkrete Maßnahmen zu verständigen.

Besonders umstritten ist die Forderung einiger Mitgliedsstaaten unter französischer Führung nach einer grundlegenden Reform des Strombinnenmarkts bis zum Jahr 2025. Gemeinsam mit Spanien, Italien, Griechenland und Rumänien hatte die französische Regierung vor dem Ministerrat ein informelles Positionspapier mit konkreten Forderungen veröffentlicht. U.a. sprechen sie die Länder dafür aus, die Preisbildungsmechanismen so anzupassen, dass erneuerbare oder CO₂-arme Stromerzeugungstechnologien (wie die Atomkraft) zukünftig auf den Großhandelsmärkten die Preise bestimmen.

Bislang gilt auf den Großhandelsmärkten das sog. „marginal pricing“. Preissetzend ist bei diesem Ansatz das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten, das über die Merit-Order am Strommarkt als letztes noch zum Zuge kommt. Zurzeit führt dies dazu, dass insbesondere Gaskraftwerke mit momentan hohen Brennstoffkosten die Preise am Großhandelsmarkt bestimmen.

Zahlreiche Länder, darunter Deutschland, lehnen die Vorschläge nach einer grundlegenden Reform des Marktdesigns ab. In einem ebenfalls für den Energieministerrat vorbereiteten Positionspapier unterstützen sie die Schlussfolgerungen eines Berichts der europäischen Agentur der Energieregulierungsbehörden. ACER betont in dieser kurzen Analyse, dass das bestehende Marktdesign zahlreiche Vorteile, insbesondere für die Energieverbraucher, biete und bewertet eine Abkehr von den bestehen Regeln aus Gründen der Kosteneffizienz kritisch. Im April des kommenden Jahres wird ACER einen umfassenderen Bericht vorlegen und dort genauer auf etwaige Anpassungen des Marktdesigns eingehen.

Die EU-Kommission sieht ebenfalls keinen Grund für grundlegende Änderungen der Funktionsweise der Strommärkte.

Angekündigt hat die Energiekommissarin Kadri Simson jedoch, im Rahmen des Gas-Dekarbonisierungspakts, das Mitte Dezember vorgelegt werden soll, das Thema Gasspeicher und gemeinsame Gaseinkäufe – auf freiwilliger Basis – zu adressieren. Dies hatte die Ländergruppe um Frankreich ebenfalls gefordert.



EU-Gasmarktpaket: erste Hinweise auf zukünftiges H2-Zertifizierungssystem

Erste Entwürfe des für Mitte Dezember 2021 geplanten Gas-Dekarbonisierungspakets der EU-Kommission zeigen, dass die EU-Kommission in Anlehnung an die Regeln für erneuerbaren Wasserstoff in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein Zertifizierungssystem für CO₂-armen Wasserstoff etablieren will. Die aktuell auf den Erdgasmarkt angewandten Prinzipien der Entflechtung (unbundling) sollen grundsätzlich auch für den Wasserstoffmarkt gelten.

Das Zertifizierungssystem für CO₂-arme Gase - d.h. auch CO₂-armen Wasserstoff - soll laut des Entwurfs für eine Novelle der Gas-Richtlinie (siehe Anhänge, Achtung: noch kein finaler Vorschlag!) auf einem Massebilanzsystem aufbauen, was eine enge Verknüpfung zwischen bilanziellem Handel und physischer Lieferung verlangen würde.

Der [DIHK empfiehlt](#) die Etablierung eines Marktes, auf dem Wasserstoff mit seiner zertifizierten Eigenschaft „CO₂-Neutralität“ bilanziell, d. h. ohne physische Lieferung, eingekauft werden kann. Eine solche virtuelle Handelbarkeit skaliert den Markt für CO₂-neutralen Wasserstoff. Wasserstoff findet damit seinen Weg zum Kunden, bevor ein umfassendes Netz errichtet wurde.

CO₂-arme Gase sollen laut Kommissionsentwurf im Vergleich zu fossilen Alternativen eine Treibhausgasminde- rung von 70 Prozent erreichen. Die Anforderung fände auch auf Importe von CO₂-armen Gasen Anwendung. Die EU-Kommission soll ermächtigt werden, die genaue Methode zur Bewertung der Treibhausgasein- sparungen in einem delegierten Rechtsakt festzulegen.

Die aktuell für den Erdgasbinnenmarkt geltenden Regeln zur Entflechtung von Netzbetrieb und Energiever- sorgung (Vertrieb) sollen im Grundsatz auch für den Wasserstoffmarkt gelten. Der Entwurf der EU-Kommission sieht jedoch für bestehende Netze Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen vor. Erdgasnetzbetreiber sollen nicht vom Besitz und Betrieb von Wasserstoffnetzen ausgeschlossen werden. Der Entwurf sieht lediglich eine Pflicht zur rechtlichen Trennung der Geschäftsfelder vor.

Die EU-Kommission plant, die Vorschläge zur Reform der Gasmarktregeln Mitte Dezember 2021 vorzulegen. Zugleich soll auch ein Gesetzgebungsvorschlag zur Regulierung der Methanemissionen des Energiesektors veröffentlicht werden.

Quelle: DIHK

Nutzung erneuerbarer Energien in der EU nimmt zu - Deutschland auf Platz 16

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist in den vergangenen Jahren in allen 27 Staaten der Europäischen Union gestiegen. Im EU-Durchschnitt erhöhte sich der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch zwischen 2009 und 2019 von 13,9 Prozent auf 19,7 Prozent.

Schweden ist mit einem Anteil von 56,4 Prozent (2019) EU-Spitzenreiter. Deutschland rangiert auf Platz 16 mit einem Anteil von 17,4 Prozent. Der EU-Durchschnitt liegt bei 19,7 Prozent.

Weitere Zahlen entnehmen Sie aus der [Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts](#).

Erneuerbare-Energien-Richtlinie: DIHK-Stellungnahme vorgelegt

Mit ihrem Fit for 55-Gesetzgebungspaket hat die EU-Kommission unter anderem vorgeschlagen, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie erneut zu überarbeiten. [Der DIHK hält die Überarbeitung der Richtlinie für dringend erforderlich](#), um sicherzustellen, dass den Unternehmen große Mengen klimafreundliche Energieträger zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehen.

Denn nur so können viele Betriebe auf die durch den Green Deal steigenden CO₂-Preise und strengeren Auflagen mit Investitionen in den Umbau ihrer Energieversorgung und Produktionsverfahren reagieren.

Konkret regt der DIHK in seiner [Stellungnahme](#) an, die Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung inklusive gemeinschaftlicher Eigenversorgung zu verbessern, um Investitionen aus allen Teilen der Wirtschaft in erneuerbare Energien zu erleichtern. Bei den Regeln zu Direktlieferverträgen, so genannte PPAs (Power Purchase Agreements), sieht der DIHK ebenfalls Verbesserungspotenziale wie eine weitergehende Befreiung von nicht



gerechtfertigten Umlagen. Zugleich sollte in der Richtlinie stärker das Ziel eines Ausbaus der erneuerbaren Energien im Stromsektor ohne staatliche Förderung verankert werden.

Zudem empfiehlt der DIHK ein einheitliches Zertifizierungs- und Herkunftsnachweissystem für alle erneuerbare und CO₂-arme Gase, um einen zügigen und breiten Markthochlauf klimafreundlicher Gase zu begünstigen und durch Technologieneutralität kosteneffizienten Klimaschutz zu betreiben. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung, die sich auf erneuerbare Gase und eine enge Verknüpfung des Handels und der physischen Lieferung beschränkt, würde diesem Ziel im Wege stehen.

Quelle: DIHK

Neue Mitteilung zur Förderung strategischer Wertschöpfungsketten durch IPCEI vor

Die EU-Kommission hat am 25. November 2021 eine neue Mitteilung zu „Important Projects of Common European Interest (IPCEI)“ vorgelegt. Die Mitteilung regelt die veränderten Bedingungen, unter denen ab 1. Januar 2022 IPCEI gegründet werden können und wie diese auszugestaltet sind. Mit dem Instrument der IPCEI werden laut EU-Kommission strategisch wichtige Wertschöpfungsketten in der EU gefördert bzw. aufgebaut.

IPCEI sollen „einen sehr wichtigen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von Industrie und Wirtschaft in der Union leisten und deren offene strategische Autonomie stärken, indem sie bahnbrechende Innovationen und Infrastrukturvorhaben im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit ermöglichen“. Unternehmen können davon profitieren, dass sowohl hoch innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, einschließlich der ersten gewerblichen Nutzung, gefördert werden, aber auch Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Umwelt, Energie, Verkehr, Gesundheit oder Digitales.

Die EU-Kommission hat in der überarbeiteten Mitteilung unter anderem einige Begriffe gegenüber ihrer ursprünglichen Mitteilung aus 2014 präzisiert. So wird klargestellt, dass der Begriff „erste gewerbliche Nutzung“ die Hochskalierung von Pilotanlagen, Demonstrationsanlagen oder neuartiger Ausrüstungen und Einrichtungen bezeichnet. Er deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte (einschließlich der Testphase) ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeiten.

Wenngleich der DIHK sich grundsätzlich dafür ausspricht, das Instrument der IPCEI nur in wenigen, gut begründeten, Ausnahmefällen zu nutzen, wo andere Instrumente nicht greifen, ist die neue Fassung der Mitteilung zu IPCEI weitgehend positiv zu bewerten. Der DIHK hatte sich an der Konsultation der EU-Kommission zur neuen IPCEI Mitteilung im April beteiligt. Unter anderem wurden die in der DIHK-Stellungnahme eingebrachten Hinweise zu einer erleichterten Einbindung von klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) durch einen geringeren Kofinanzierungsanteil für KMU in der Mitteilung aufgenommen. Ebenso findet sich die vom DIHK geforderte notwendige Berechenbarkeit von ggf. geltenden Rückforderungsmechanismen, falls die tatsächlichen Erträge, die erwarteten Erträge eines Projekts übersteigen, im Text der Mitteilung wieder.

Das Instrument der IPCEI hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen und zahlreiche deutsche Unternehmen sind an den drei bereits laufenden IPCEI zu Mikroelektronik und Batteriezellen (2) beteiligt. Weitere IPCEI zu Wasserstoff, Mikroelektronik/Halbleiter und einer europäischen Cloud befinden sich gegenwärtig im Aufbau. Über weitere potenzielle IPCEI zu Space-Technologies, Gesundheit und klimafreundlichen Treibstoffen für die Luftfahrt wird gegenwärtig diskutiert. Im Rahmen der bereits laufenden IPCEI haben die beteiligten Partner von den beteiligten Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen in Höhe mehrerer Milliarden Euro erhalten.

Die neue Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

TEN-E-Verordnung: EU-Parlament positioniert sich zu grenzüberschreitender Energieinfrastruktur

Der Industriausschuss hat am 28. September 2021 seine Verhandlungsposition zur Reform der TEN-E-Verordnung verabschiedet und damit den Weg für die Trilogverhandlungen mit den Mitgliedstaaten im Rat geebnet.

Besonders umstritten waren bis zuletzt die Regeln für Gasinfrastruktur. Der nun verabschiedete Kompromiss sieht vor, dass Gasinfrastrukturprojekte ab 2023 nur noch auf die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) aufgenommen werden können, wenn eine Beimischung von Wasserstoff vorgesehen ist und die Infrastruktur spätestens im Jahr 2030 nur noch dem reinen Wasserstofftransport dient. Finanzielle



Unterstützung für solche Projekte durch das europäische Förderinstrument "Connection Europe Facility" soll es nur bis zum Jahr 2027 geben.

Erdgas-Infrastrukturprojekte, die 2019 und 2021 auf die PCI-Liste aufgenommen wurden, sollen noch bis zum Jahr 2023 von einer finanziellen Förderung der "Connection Europe Facility" profitieren können.

Die endgültigen Regeln werden von den Ko-Gesetzgebern Parlament und Rat in den nun anstehenden Trilogverhandlungen vereinbart. Die Mitgliedstaaten haben ihre Position bereits im Juni verabschiedet. Sie sieht ebenfalls vor, dass Erdgas-Infrastrukturprojekte übergangsweise förderfähig bleiben, wenn eine Beimischung von Wasserstoff vorgesehen ist.

Die EU-Kommission hatte ihren Vorschlag für eine Reform der TEN-E-Verordnung im Dezember 2020 vorgelegt. Die neuen Regeln werden für die Aufstellung der sechsten PCI-Liste gelten, die Ende 2023 ansteht.

Die TEN-E-Verordnung dient grundsätzlich dazu, die Realisierung von grenzüberschreitender Energieinfrastruktur zu beschleunigen und so die Integration der europäischen Energiemärkte voranzutreiben.

PCI-Vorhaben profitieren von Sonderregelungen, die ihre Planung und Realisierung beschleunigen sollen. Zudem können sie über den Fördertopf „Connecting Europe Facility“ finanziell unterstützt werden. Der Prozess zur Erstellung der PCI-Liste wird von den Netz- und Fernleitungsbetreibern auf europäischer Ebene koordiniert. Die finale Liste wird von der EU-Kommission bestimmt.

Quelle: DIHK

Deutschland muss Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur stärken

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 02. September 2021 einer Klage der EU-Kommission stattgegeben. Die Bundesregierung ist nun verpflichtet, die Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur zu stärken.

In der Rechtssache C-717/18 urteilte der Europäische Gerichtshof unter anderem, dass die Bundesnetzagentur - im Widerspruch zu europäischen Richtlinien - nicht unabhängig über die Netzentgelte und Netzzugangsbedingungen entscheide.

§ 24 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermächtigt die Bundesregierung (in der Praxis das Bundeswirtschaftsministerium), über Rechtsverordnungen die Bedingungen für den Netzzugang, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen oder Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen sowie Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang, festzulegen.

Diese Regelung ist laut EuGH mit den Vorgaben zur Unabhängigkeit der Netzbetreiber in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie und der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie nicht vereinbar.

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, das nationale Gesetz entsprechend anzupassen.

In einer Pressemitteilung vom 02. September 2021 kündigt die Bundesnetzagentur an:

"Bis energierechtliche Anpassungen erfolgt sind, wird die Bundesnetzagentur für eine Übergangszeit das geltende deutsche Recht weiter anwenden und auf dieser Grundlage die Spruchpraxis der Beschlusskammern und der Abteilung in Energiesachen fortführen (z. B. zur Anreizregulierungsverordnung und zu den Entgeltverordnungen)."

Quelle: DIHK

Neue Vorgaben für Batterien: Berichtsentwurf im Umweltausschuss vorgelegt

Der Positionierungsprozess des EU-Parlaments zu einem neuen Rechtsrahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit von Batterien hat in der vergangenen Woche durch die Vorlage eines Berichtsentwurfs im Umweltausschuss (ENVI) seinen ersten Schritt genommen. Vorausgegangen war im Dezember 2020 - als Teil des Green Deal - ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission, demgegenüber der Berichtsentwurf im ENVI noch inhaltliche Erweiterungen vorsieht, was verschiedene Vorgaben für Unternehmen anbelangt.



Zum Hintergrund: Der Kommissionsvorschlag enthält neue Regularien für Unternehmen unter anderem zur Gestaltung von Batterien und betrifft in verschiedenen Formen alle Typen von Batterien. Im Fokus des Entwurfs steht vor allen Dingen die Förderung der Nachhaltigkeit und damit der gesamte Lebenszyklus einschließlich des Recyclings von Batterien. Einige Ausschnitte der vorgeschlagenen Vorgaben: Für Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel werden dem Vorschlag nach ab 2025 bzw. 2030 hohe Wiedergewinnungsgrade angestrebt. Ferner schlägt die EU-Kommission etwa verbindliche Vorgaben für den - je nach Stoff unterschiedlichen und zeitlich gestaffelten - Mindestzyklateinsatz und die CO₂-Kennzeichnung von Industriebatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher sowie für die Sammlung und das Recycling von Batterien in der EU vor. Dazu soll ein digitaler "Battery-Passport" eingeführt werden. Die Sammelquote für Gerätebatterien soll demnach auf 65 Prozent im Jahr 2025 und auf 70 Prozent im Jahr 2030 steigen.

Der nun im ENVI vorgelegte Berichtsentwurf der Berichterstatterin MdEP Simona Bonafè sieht demgegenüber insgesamt 232 Änderungsvorschläge vor, u. a. im Hinblick auf weitere Informations- und Registrierungspflichten für Unternehmen, die Konkretisierung von Kennzeichnungspflichten und die Erweiterte Herstellerverantwortung. Im nächsten Schritt muss sich nun der Umweltausschuss des Parlaments zum Berichtsentwurf abstimmen, ehe dann das EU-Parlament als Ganzes darauf basierend über seine Positionierung entscheidet. Mit der Verabschiedung eines neuen Rechtsrahmens für Batterien/einer neuen EU-Batterieverordnung ist aus Sicht des DIHK aktuell ab dem Ende des Jahres 2022 zu rechnen.

Den Berichtsentwurf im ENVI finden Sie [hier](#).

Vorschlag zur europaweiten Vereinheitlichung von Ladegeräten

Die EU-Kommission hat am 23. September 2021 einen Vorschlag zur Vereinheitlichung von Ladegeräten für elektronische Geräte im Rahmen der sogenannten EU-Funkanlagenrichtlinie veröffentlicht. USB-C wird demnach zum neuen Standardanschluss. Unternehmen müssten sich mittelfristig auf neue Vorgaben einstellen - der Vorschlag sieht eine 24-monatige Übergangsfrist ab Annahmedatum vor. Durch die Überarbeitung soll etwa der Umfang von Elektroabfällen in der EU reduziert, die Schnellladetechnologie harmonisiert und der Verkauf von elektronischen Geräten und Ladegeräten entkoppelt werden. Im nächsten Schritt müssen nun Rat und EU-Parlament dem Vorschlag der EU-Kommission zustimmen.

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie ein FAQ zum Vorschlag finden Sie [hier](#).

Neue Konsultation zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien

Die EU-Kommission hat am 23. September 2021 eine öffentliche Konsultation zur Initiative "Saubere Luft" eröffnet, welche die im Rahmen der Nullschadstoffambition des Green Deal vorgesehene Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien (2008/50(EG) und 2004/107(EG)) betrifft. Auf Unternehmen könnten dadurch mittelfristig nötige Anpassungen, etwa im Bereich der Mobilität, zukommen. Mit der Novelle der Richtlinien will die EU-Kommission die darin vorgesehenen Luftqualitätsparameter stärker an die kürzlich ebenfalls veröffentlichten neuen Air Quality Guidelines der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angleichen, ferner die Umsetzung der Richtlinienvorgaben stärker vereinheitlichen sowie deren Durchsetzung und Überwachung verbessern. Die neuen Guidelines der WHO sehen - ohne selbst legislative Wirkung zu entfalten - unter anderem niedrigere Grenzwerte für Feinstaub (PM_{2.5} und PM₁₀), Ozon oder Schwefeldioxid vor. Die Vorgaben der europäischen Luftqualitätsrichtlinien wiederum bildeten etwa den mittelbaren rechtlichen Hintergrund der Fahrverbotsdiskussionen in Deutschland in den vergangenen Jahren.

Die EU-Kommission kündigt die Vorlage eines legislativen Vorschlages zur Überarbeitung der Richtlinien für das kommende Jahr an.

Die Konsultation der EU-Kommission (durchgeführt in Form eines Fragebogens) finden Sie [hier](#).

Europäische Kunststoffallianz will Kunststoffwiederverwertung weiter stärken

Die EU-Kommission hat am 27. September 2021 bekannt gegeben, dass die europäische Allianz für Kunststoffrecycling die Wiederverwertbarkeit eines Großteils der Kunststoffabfälle in der EU anstrebt. Für Unternehmen könnten so mittelfristig deutlich mehr Rezyklate im Kunststoffbereich zur Verfügung stehen. Betroffen von der Ankündigung der Allianz sind u. a. Produkte der Bereiche Bau, Verpackungen und Haushaltsgeräte. Die Allianz für Kunststoffrecycling wurde im Jahr 2018 mit dem Ziel geschaffen, bis zum Jahr 2025 jährlich 10 Millionen Tonnen Kunststoffabfälle zu generieren und zur Wiederverwendung in neuen Produkten



bereitzustellen. Um diese Vorgabe zu erreichen, wurde nun zudem ein neuer "Fahrplan" der Allianz präsentiert. Auch die Industrie ist in erheblichem Maße an der Allianz beteiligt.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Bevorstehendes Verbot von Titandioxid in Lebensmitteln

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zum Verbot von Titandioxid als Zusatzstoff in Lebensmitteln ab dem Jahr 2022 vorgelegt, welchem die Vertreter*innen der EU-Mitgliedstaaten am 8. Oktober 2021 zugestimmt haben. Damit könnte für betroffene Unternehmen im kommenden Jahr eine Umstellung von Produktionsprozessen nötig werden. Titandioxid wird in diversen Lebensmitteln als Zusatzstoff verwendet.

Kommt aus dem EU-Parlament oder dem Rat im Laufe dieses Jahres kein Einspruch zum geplanten Verbot, tritt die Regelung zu Beginn des Jahres 2022 mit einer vorgesehenen Übergangsphase in Kraft. Die Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Details finden Sie [hier](#).

Aktualisierung der EU-Verordnung zur Verbringung bestimmter Abfälle

Am 21. Oktober 2021 hat die EU-Kommission eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG)1418/2007 zur Ausfuhr von bestimmten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Länder im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Änderungsverordnung tritt somit am 10. November 2021 in Kraft.

Weitere Informationen zur Verordnung (EU)1418/2007 finden Sie auf der [Website des Bundesumweltministeriums](#).

Die Änderungsverordnung finden Sie im [Amtsblatt der EU](#).

Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Abfallverbringungsverordnung

Die EU-Kommission hat im November ihren Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Abfallverbringungsverordnung vorgelegt. Diese Initiative geht auf den Green Deal der EU zurück. Unternehmen müssten sich damit u.a. auf zusätzliche Regulierung der Ausfuhr von Abfällen in bestimmte Länder einstellen.

Mit dem Vorschlag will die EU-Kommission die Abfallverbringung innerhalb der EU zum Zwecke des Recyclings erleichtern und den Export bestimmter Abfälle sowie illegale Abfallausfuhren aus der EU in Drittstaaten verhindern. Dazu sieht die Vorlage eine Reihe verschiedener Maßnahmen vor, u.a. würde der Export von Abfällen aus der EU in Nicht-OECD-Länder laut Mitteilung der EU-Kommission von einer dortigen offiziellen Anfrage an die EU abhängen, nichtgiftigen Abfall importieren zu wollen und nachweislich verwerten zu können. Hierzu will die EU-Kommission demnach eine Liste autorisierter Länder schaffen. Unternehmen müssten sich laut Mitteilung ferner unabhängigen Audits unterziehen, wenn sie Abfälle in Drittstaaten exportieren wollen.

Im nächsten Schritt setzen sich nun EU-Parlament und Rat mit dem Vorschlag auseinander.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

EU-Kommission legt Bodenschutzstrategie vor

Die EU-Kommission hat im November ihre im Rahmen des EU Green Deal angekündigte Bodenschutzstrategie präsentiert. Damit soll die Bodenverschmutzung in der EU bis 2050 auf ein bestimmtes Niedrigmaß reduziert und die nachhaltige Nutzung gefördert werden. Auf Unternehmen könnten perspektivisch neue Vorgaben zukommen.

In der Strategie kündigt die EU-Kommission die Erarbeitung einer legislativen Initiative (potenziell neuer Rechtsrahmen) mit konkreten Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Böden in der EU an. Dazu sieht die Strategie verschiedene punktuelle legislative Maßnahmen vor, u.a. die Weiterverfolgung der geplanten Beschränkung von PFAS und Mikroplastik unter REACH. Auch will die EU-Kommission als



Option erwägen, verbindliche EU-Vorgaben zur Identifikation, Registrierung und Beseitigung von belasteten Böden vorzuschlagen.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

POP-Verordnung: EU-Kommission schlägt neue Grenzwerte vor

Die EU-Kommission hat am 28. Oktober 2021 einen Vorschlag zu neuen sowie verschärften Grenzwerten für bestimmte Chemikalien in Abfällen im Rahmen der so genannten POP-Verordnung (Verordnung über persistente organische Schadstoffe; Anpassung der Anhänge) angenommen. Faktisch sind unter anderem Produkte, wie wasserdichte Textilien, Löschschäume oder bestimmtes Holz betroffen.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht neue Grenzwerte für PFOA, Dicofol sowie Pentachlorphenol, seine Salze und Ester vor. Darüber hinaus, schlägt die EU-Kommission für fünf weitere Stoffe bzw. Stoffgruppen in Abfällen, die Senkung bestehender Grenzwerte vor. Dies betrifft unter anderem PBDE (eingesetzt als Flammschutzmittel in diversen Kunststoffen u.a.). Auf Unternehmen kommen dadurch möglicherweise neue Anforderungen bei der Abfallbewirtschaftung zu.

Im nächsten Schritt befassen sich nun Rat und EU-Parlament mit dem Vorschlag.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Sondierungskonsultation zur Beschränkung von Mikroplastik

Die EU-Kommission führt eine Konsultation zu möglichen Schritten zur Reduzierung von Mikroplastikemissionen in die Umwelt durch. Bei dieser Sondierung geht es um Maßnahmen etwa zur Kennzeichnung oder anderweitiger Regulierung von Produkten wie Textilien, Reifen und Kunststoffgranulaten. Unternehmen können sich bis zum 28. Dezember 2021 beteiligen.

Die EU-Kommission erwägt nach eigener Darstellung folgende Maßnahmen (Punkte aus der Sondierung zu einer Folgenabschätzung zitiert):

Reifenabrieb:

- Ökodesign-Anforderungen einschließlich neuer Materialien und Entwicklung einer Norm für Reifenabrieb
- Untersuchung des Potenzials runderneuerter Reifen
- Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Fahrzeugtyp, Wartung des Fahrzeugs, Straßenbeschaffenheit und Fahrerverhalten, einschließlich des Einflusses autonomer Fahrsysteme auf die Emissionen von Mikroplastik
- Erhöhung der Abscheidung von Mikroplastik auch durch grüne Infrastruktur

Freisetzung von Kunststoffgranulat:

- Weiterentwicklung bestehender freiwilliger Ansätze, die von der Industrie im Rahmen des Programms „Operation Clean Sweep“ verfolgt werden
- Einführung obligatorischer Mitarbeiterschulungen und der Kennzeichnung von Kunststoffgranulate enthaltenden Behältern und Containern als umweltschädlich
- Einführung eines Regelungsrahmens für Haftungs- und Entschädigungspflichten zur Sanierung von durch Kunststoffgranulat verursachte Umweltschäden
- Einführung eines Regelungsrahmens, der die Ausrichtung der gesamten Lieferkette an bewährten Verfahren vorschreibt, um die Freisetzung von Kunststoffgranulat zu vermeiden, einschließlich unabhängiger Audits und Zertifizierungen durch Dritte

Synthetische Textilien:

- Ökodesign-Anforderungen, einschließlich der Verwendung neuer Materialien wie biologisch abbaubarer Garne



- Verbesserung der Herstellungsverfahren, einschließlich der Möglichkeit, Kleidungsstücke vorzuwaschen, bevor diese in Verkehr gebracht werden
- Festlegung von Vorschriften, mit denen Herstellern die Verantwortung übertragen wird, einzugreifen, bevor Produkte zu Abfall werden, z. B. durch Rücknahmesysteme
- Erleichterung der Verarbeitung recycelter Materialien in Produkten oder der Wiederaufbereitung
- Verwendung von Filtern oder anderen technischen Lösungen in Waschmaschinen, Waschtrocknern und Trocknern
- Anwendung von Technologien zur Vermeidung der Vermengung von Mikroplastik mit Klärschlamm in Abwasserbehandlungsanlagen
- Festlegung von Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit und/oder Mindestinformationspflichten sowie Kennzeichnung von Produkten entsprechend ihrer Emissionsmenge an Mikroplastik
- Entwicklung freiwilliger Ansätze durch die Industrie

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

Hinweise zu Offenlegungspflichten nach der EU-Konfliktmineralienverordnung

Bezüglich der Offenlegungspflichten nach Art. 7 Abs. 3 der VO (EU) 2017/821 (EU-Konfliktmineralienverordnung), welche ab dem Jahr 2022 gem. Art. 11 nachträglichen Kontrollen unterliegen, wurde von Seiten der Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten (DEKSOR) nun ein Hinweisschreiben verschickt. Nach der EU-Konfliktmineralienverordnung unterliegen EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold Sorgfalts- und Prüfpflichten entlang der Lieferkette.

Das Schreiben enthält folgende Informationen:

- Die Offenlegungspflicht umfasst neben dem zusammenfassenden Bericht der von Dritten durchgeführten Prüfung (Art. 6) die Darlegung der unternommenen Schritte zur Umsetzung der Pflichten in Bezug auf das Managementsystem (Art. 4) sowie des Risikomanagements (Art. 5).
- Zur Darstellung des Managementsystems gehört u. a. die Beschreibung der Lieferkettenpolitik des Unternehmens und eines geeigneten Beschwerdemechanismus.
Im Rahmen des Risikomanagements wären etwa die ermittelten Risiken in der Lieferkette und mögliche Maßnahmen nach Anhang III der diesbezüglichen [OECD-Leitsätze](#) zu beschreiben.
- Den Anforderungen der Verordnung genügt es grundsätzlich nicht, ein Template (ggf. mit Eigenerklärungen zur vorgeblichen „Konfliktfreiheit“) vorzulegen, wenn dieses nicht in ein entsprechendes (Management-)System eingebunden ist.
- Zu den jeweiligen Anforderungen und Pflichten stehen Ihnen Informationsangebote auf [DEKSOR.de](#), das Web-Portal „[Due Diligence Ready!](#)“ der Europäischen Kommission sowie Informationen der [OECD](#) zur Verfügung.

Entschließung des EU-Parlaments zu Kritischen Rohstoffen

Am 25. November 2021 hat das EU-Parlament seine Forderungen rund um Kritische Rohstoffe beschlossen. Vorausgegangen war ein bezüglicher Aktionsplan der EU-Kommission. Die Entschließung entfaltet noch keine legislative Wirkung.

Eine Kernforderung der Entschließung ist die Stärkung von innereuropäischer Beschaffung und Wiederverwertung – Investitionen in Recycling sollen gestärkt werden.

Die Mitteilung des EU-Parlaments mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

EU-Kommission beschränkt weitere Chemikalien in Kosmetika

Die EU-Kommission hat am 29. Oktober 2021 mitgeteilt, dass sie eine Verordnung angenommen hat, wonach der Einsatz von insgesamt 23 weiteren so genannten CMR Substanzen in kosmetischen Produkten im



Rahmen der Kosmetik-Verordnung (EU)1223/2009 verboten wird. Betroffene Unternehmen müssen sich demnach bis zum 01. März 2022 auf die neuen Vorgaben einstellen.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

REACH: aktualisierter Anhang XIV

Die EU-Kommission hat am 23. November 2021 die Einträge für die Phthalate DEHP, DBP, BBP und DIBP im Rahmen des Anhangs XIV der REACH-Verordnung (zulassungspflichtige SVHCs) aktualisiert. Diese kommen als Weichmacher zum Einsatz.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

CLP-Konsultation: Ergebnisse der IHK-Unternehmensbefragung

Als Teil der Chemikalienstrategie plant die EU-Kommission, die CLP-Verordnung zu überarbeiten. Die Verordnung regelt die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen in der EU. In einer Konsultation fragte die Kommission Unternehmen zu Ihrer Meinung zu den Vereinfachungen von Etiketten, dem Verfahren der Einstufung, neuen Gefahrenklassen für hormonaktive Substanzen und der Gleichbehandlung von Online- und Einzelhandel. Wir haben für Unternehmen die wirtschaftlich relevantesten Fragen herausgesucht und danach befragt.

An der IHK-Unternehmensbefragung zur Konsultation der EU-Kommission haben sich mehr als 182 Unternehmen beteiligt, davon 12 aus dem Saarland. 143 Unternehmen beantworteten den Fragebogen vollständig. Die meisten Antworten der Unternehmen ergaben ein recht einheitliches Bild. Bei der Gestaltung der Etiketten unterschieden sich Hersteller und nachgeschaltete Anwender.

Vereinfachung oder Digitalisierung der Kennzeichnung:

Die EU-Kommission erwägt, dass die Informationen auf den Etiketten künftig reduziert und alternativ digital oder als Packungsbeilage bereitgestellt werden. Die Befragung der IHKs ergab, dass Unternehmen ein gewisser Umfang an Informationen auf den Etiketten wichtig ist und sie digitale Formate zur Information für sinnvoll halten. Wichtiger als der Umfang der Informationen ist Ihnen jedoch offenbar, dass die teils widersprüchlichen Vorschriften international und europäisch harmonisiert werden.

Onlinehandel:

Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Online-Handels erwägt die EU-Kommission eine Anpassung der CLP-Verordnung. Zur Frage des Zeitpunktes, wann die Informationen beim Onlinehandel bereitgestellt werden sollten, gaben 80 Prozent der Unternehmen an, dass sie dies sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung für notwendig hielten.

Einstufung von Stoffen:

Die Einstufung von Stoffen erfolgt heute meist durch die Hersteller, die ihre Einstufung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis melden. Wenn die Meldung zu unterschiedlichen Einträgen für denselben Stoff führt, sind Hersteller und Importeure verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, sich auf einen Eintrag im Verzeichnis zu einigen. Trotz dieser Verpflichtung sind unterschiedliche Einträge für denselben Stoff sehr häufig.

Die EU-Kommission fragte deshalb, ob dieses System geändert werden soll, die Verpflichtung zur einheitlichen Eintragung gestärkt werden sollte und die ECHA in die Lage versetzt werden sollte, unzutreffende Meldungen zu entfernen oder abzulehnen. All diese Optionen werden von den antwortenden Unternehmen überwiegend befürwortet (84, 91 und 95 Prozent). In ihren Freitextantworten setzten sich die Unternehmen mehrheitlich für größere Anstrengungen zur internationalen Harmonisierung der Bewertung und Einstufung von Chemikalien ein.

Einführung neuer Gefahrenklassen:

Die EU-Kommission erwägt die Einführung neuer Gefahrenklassen, die derzeit in der CLP-Verordnung und dem weltweiten GHS nicht erfasst sind. Dazu zählen: endokrine Disruptoren (u. a. hormonschädigend); persistente, bioakkumulierbare und toxische Chemikalien; persistente, mobile und toxische Chemikalien



Eine technische oder medizinische Bewertung der neuen Klassen oder Kategorien kann der DIHK nicht vornehmen. Der Anteil, der von den vorgeschlagenen Gefahrenklassen betroffenen Produkte, schwankt erheblich zwischen den Unternehmen. Im Durchschnitt schätzen Unternehmen, dass mehr als 15 Prozent neu eingestuft und ca. 12 Prozent umformuliert werden. Mehr als 90 Prozent der Unternehmen gehen davon aus, dass sie einige oder erhebliche zusätzliche Ressourcen investieren müssten, um Stoffe entsprechend der vorgeschlagenen Gefahrenklassen bewerten zu können.

Etwa 51 Prozent der antwortenden Unternehmen beurteilt die zur Bewertung vorhandenen Daten als teilweise oder überhaupt nicht ausreichend. Knapp die Hälfte bewertet die vorhandenen Daten für überwiegend oder vollständig ausreichend. Dies gilt sowohl für die endokrinen Disruptoren als auch für persistente, bioakkumulierbare und toxische oder persistente, mobile und toxische Stoffe.

Der DIHK hat die Ergebnisse der EU-Kommission im Rahmen der Konsultation zur CLP-Verordnung mitgeteilt. Über den Fortgang des Verfahrens berichten wir regelmäßig in unserem Newsletter.

Einen detaillierten Bericht über die Ergebnisse der Befragung finden Sie unter folgendem [Link](#).

KURZ NOTIERT

BattG: Neues Sammelstellenlogo der Rücknahmesysteme

Mit der einheitlichen Kennzeichnung für Rücknahmestellen kommen die Rücknahmesysteme ihrer Pflicht nach § 18 BattG nach. Das Logo können Rücknahmestellen über die gemeinsame [Informationsplattform](#) der Batterierücknahmesysteme abrufen und für die Kennzeichnung ihrer Rücknahmestelle nutzen. Auf der Informationsplattform stehen zudem weiterführende Informationen und Vorlagen zum Download bereit.

Quelle: DIHK

BattG: Neues Rücknahmesystem von GRS genehmigt

Ab dem 01. Dezember 2021 gibt es mit dem System "GRS eMobility" ein Rücknahmesystem, welches insbesondere Herstellern und Vertriebern von E-Bikes, E-Scootern und sonstigen Kleinfahrzeugen eine Lösung anbietet, um den Rücknahmepflichten nach dem Batteriegesetz nachzukommen. Ebenso wird die Rückgabe von Industriebatterien, wie etwa Lithiumbatterien aus E-Bikes, möglich sein.

Neben diesem Rücknahmesystem plant GRS, noch drei weitere branchenspezifische Rücknahmesysteme einzurichten: "GRS Powertools" für Batterien aus Elektrogeräten, "GRS Healthtools" für Batterien aus medizinischen Geräten sowie "GRS Consumer" mit dem Einzelhandel als Zielgruppe.

Quelle: DIHK

VerpackG: Recyclingquoten für das Jahr 2020

Für das vergangene Jahr lässt sich insgesamt ein Anstieg der Recyclingquoten verzeichnen, die Quoten aus dem Verpackungsgesetz wurden erfüllt. Konkret sind die Recyclingmengen aus dem dualen System um 8,4 Prozent gestiegen. Den Grund dafür sieht die [Zentrale Stelle Verpackungsregister](#) vor allem in den Fortschritten bei recyclinggerecht gestalteten Verpackungen.

Die Gesamtrecyclingquote für Verpackungsabfälle lag bei 50,5 Prozent und damit über den gesetzlich geforderten 50 Prozent. Im Bereich von Papierverpackungen lag die Quote bei 90,6 Prozent, im Glasbereich wurden 82,4 Prozent recycelt. Das Recycling von Kunststoffverpackungen lag bei 60,6 Prozent. Eisenmetallverpackungen wurden zu 93 Prozent recycelt, bei Aluminiumverpackung lag die Quote sogar bei 107 Prozent - Grund hierfür ist die geänderte Verbunddefinition. Bei Verbundverpackungen betrug die Recyclingquote 62,6 Prozent, im Bereich der Getränkekartons 76 Prozent.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Eigenkapitalzinssatz für Strom- und Gasbetreiber sinkt

Die Bundesnetzagentur veröffentlichte am 20. Oktober 2021 die Festlegung der Eigenkapitalverzinsung. So beträgt der Eigenkapitalzinssatz für Strom- und Gasbetreiber für Neuanlagen 5,07 Prozent. Für Altanlagen wurde ein Zinssatz von 3,51 Prozent vor Körperschaftsteuer festgelegt. Die neuen Zinssätze gelten ab der vierten Regulierungsperiode. Diese beginnt für die Gasnetzbetreiber im Jahr 2023, für die Stromnetzbetreiber im Jahr 2024.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Verbrauch von fossiler Energie zieht an - Internationale Energieagentur (IEA) fordert ein Umsteuern

Mit dem World Energy Outlook sendet die IEA im Vorfeld der Klimakonferenz COP26 ein Signal: Eine Stabilisierung der Energiemärkte ist nur durch einen beschleunigten Ausbau an erneuerbaren Energien möglich.

Am 13. Oktober 2021 stellte die Internationale Energieagentur (IEA) den World Energy Outlook 2021 vor und fordert für die Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der weltweiten Investitionen in grüne Energie. Gleichzeitig seien Investitionen in die Elektrifizierung des Verkehrssektors notwendig.

Laut IEA besteht eine Lücke von 40 Prozent für die in die Klimakonferenz COP26 eingebrachten Verpflichtungen zur Treibhausgasmindeung. Dabei kommt der Verwendung von Wind und Solarenergie sowie der Vermeidung von Methanemissionen eine bedeutende Rolle zu. Um den weltweit steigenden Energiebedarf zu decken, müssen laut IEA bis zum Jahr 2050 rund 27 Billionen US-Dollar in erneuerbare Energien und Infrastruktur investiert werden. Ab sofort sollten keine neuen Öl- und Gasfelder sowie Kohlevorkommen mehr erschlossen werden, so die Empfehlung.

Die aktuellen Turbulenzen auf dem Energiemarkt sind der IEA zufolge auf drei Faktoren zurückzuführen: 1) Ein globales Wirtschaftswachstum von sechs Prozent nach der Corona-Krise, 2) weltweite Extremwetterereignisse sowie 3) aufgrund der Pandemie aufgeschobene Instandhaltungsmaßnahmen.

[Hier gelangen Sie zum World Energy Outlook 2021.](#)

COP 26: Weltklimakonferenz einigt sich auf Umsetzungsregeln für Pariser Abkommen

Die vom 31. Oktober bis 13. November 2021 in Glasgow versammelten Vertreter von fast 200 Staaten haben sich sechs Jahre nach Abschluss des Pariser Klimaschutzabkommens auf die letzten zur Umsetzung notwendigen Regeln verständigt. Zudem haben sich die Vertragsparteien zur Prüfung verpflichtet, ob sie bereits im nächsten Jahr höhere Klimaschutzversprechungen bei den Vereinten Nationen einreichen können.

Erstmalig tauchen in der [Abschlussklärung](#) Verweise auf die Kohleverstromung und fossile Subventionen auf, auch wenn ein Bekenntnis zu einem Auslaufen der Kohleverstromung letztlich keinen Konsens erreichte.

Die Beschlüsse des Weltklimagipfels im Detail:

1. Umsetzungsregeln (sog. Paris rulebook)

Geeinigt haben sich die Vertragsparteien auf Umsetzung der in Artikel 6 Absatz 2 und 4 vorgesehenen internationalen Marktmechanismen. Diese erlauben es einem Land, einen Teil seiner Klimaziele durch die Realisierung von Klimaschutzprojekten in anderen Ländern zu erreichen. Die durch das Projekt erreichten CO₂-Minderungen werden auf die Klimaziele des „Geberlandes“ angerechnet. Das „Nehmerland“ profitiert von Finanzmitteln und Technologietransfers.

Die Staatengemeinschaft hat sich in diesem Rahmen auf Regeln verständigt, die verhindern, dass CO₂-Einsparungen doppelt angerechnet werden – d. h. sowohl vom Geber- als auch Nehmerland. Solche Vorgaben sind wichtig, um sicherzustellen, dass die internationalen Marktmechanismen tatsächlich als Treiber des globalen Klimaschutzes wirken können.



Bis zuletzt umstritten war der Umgang mit Projektgutschriften aus den Marktmechanismen des Kyoto-Protokolls, dem „Vorgänger“ des Pariser Übereinkommens. Die finale Einigung sieht als Kompromisslösung vor, dass diese zeitlich und vom Umfang her beschränkt zur Einhaltung der ersten bei den Vereinten Nationen eingereichten Klimaschutzversprechungen (nationally determined contributions) genutzt werden können. Darauf hatten insbesondere Staaten mit hohen Vorräten an Projektgutschriften, wie Brasilien, gedrängt. Die EU hat sich hierzu stets kritisch positioniert, da durch die existierenden Projektgutschriften keine zusätzlichen CO₂-Einsparungen generiert werden.

Zur Frage der zeitlichen Ausgestaltung der Klimaschutzziele in den Klimaschutzversprechungen (NDCs) konnten sich die Verhandler nicht auf verbindliche Vorgaben einigen. Die Vertragsparteien werden lediglich angehalten, bei der im Jahr 2025 vorgesehenen Einreichung von Klimaschutzversprechungen nach Möglichkeit ein Ziel für den Fünfjahreszeitraum 2031 - 2035 (statt 2031 - 2040) vorzulegen. Für die Zeit bis 2030 gibt es bislang höchst unterschiedliche Zeithorizonte, die einen Vergleich der nationalen Ziele erschweren.

Auch letzte ausstehende Entscheidungen zum Transparenzrahmen wurden bei der COP26 gefällt. Im Grundsatz werden die Vertragsparteien verpflichtet, einheitliche Standards bei der Emissionsberichterstattung zu nutzen, auch wenn Entwicklungsländern gewisse Abweichungen zugestanden wurden.

2. Neue Klimaschutzziele bereits bis Ende 2022

In der Glasgow Climate Pact genannten Abschlusserklärung werden die Vertragsparteien aufgefordert zu prüfen, ob bereits bis Ende 2022 neue Klimaschutzversprechungen (NDC) eingereicht werden können.

Dadurch soll die bestehende Lücke zwischen den Zusagen und der zur Einhaltung des 2°C bzw. 1,5° C-Ziels notwendigen CO₂-Minderungen reduziert werden. Die NGO Climate Action Tracker schätzt, dass die vorliegenden 2030-Ziele - sofern sie umgesetzt würden - zu einer Erderwärmung um 2,4°C führen. Wird die tatsächliche, nur teilweise, politische Umsetzung mitberücksichtigt, werden sogar 2,7°C erwartet.

3. Kohleverstromung und Subventionen für fossile Energieträger

In der Abschlusserklärung werden die Vertragsparteien aufgefordert, ihre Anstrengungen hin zu einer Reduzierung der Kohleverstromung (ohne CO₂-Abscheidung) und einer Abschaffung ineffizienter Subventionen für fossile Energieträger zu beschleunigen. Ein solcher Verweis auf fossile Energien findet sich dadurch erstmals in einer COP-Entscheidung wieder. Der Versuch, im Text ein klares Bekenntnis zum weltweiten Kohleausstieg zu verankern, ist hingegen aufgrund des Widerstands einiger Länder, wie Indien und China, gescheitert. Auch beim G20-Gipfel vor der COP wurde hierzu unter den 20 wichtigsten Industrienationen keine Einigung erzielt.

4. Klimafinanzierung

Die Industriestaaten werden aufgefordert, die Finanzmittel für die Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern in den nächsten Jahren zu verdoppeln. Zudem werden sie dringend gebeten, die bestehende Lücke zur Zusage, jährlich 100 Milliarden US-Dollar an Finanzierung für Klimaschutz und Klimawandelanpassung bereitzustellen, schnell zu schließen. Die Weltklimakonferenz hat zudem entschieden, die Verhandlungen über ein Finanzierungsziel für die Zeit nach dem Jahr 2025 aufzunehmen. Bislang läuft die Finanzierungszusage nur bis zur Mitte der Dekade.

Die Forderung einiger Entwicklungsländer nach einem Finanzierungsmechanismus für die Entschädigung von Klimawandelschäden erreichte keinen Konsens. Vereinbart wurde lediglich das Thema „Loss and Damage“ weiter zu diskutieren.

DIHK-Kurzbewertung:

- Positiv ist die abschließende Einigung auf das Paris Rulebook, das für die wirksame Umsetzung des Pariser Abkommens unabdingbar ist. Insbesondere die internationalen Marktmechanismen können als Treiber für globalen, kosteneffizienten Klimaschutz wirken. Für Anbieter von Klima- und Umweltschutztechnologien aus Deutschland können sich neue Absatzmärkte entwickeln. Da Klimaschutzprojekte im Ausland nicht im EU-Emissionshandelssystem angerechnet werden können, bleiben Möglichkeiten ungenutzt, die beim Erreichen des Klimazieles helfen würden.



- Dass einige größere Emittenten eventuell bereits nächstes Jahr ambitioniertere Ziele in ihren Klimaschutzversprechungen (NDC) definieren, ist im Grundsatz positiv. Dennoch sollte der Fokus stärker auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Zusagen liegen, um tatsächlich ein level playing field für die europäische Wirtschaft zu erreichen. Denn die EU unterlegt ihre ambitionierten Ziele im Rahmen des Green Deal mit vielen konkreten gesetzlichen Maßnahmen, die strenge Auflagen und hohe CO₂-Preise umfassen. Andere Wirtschaftsräume tun dies nicht bzw. bei weitem nicht in diesem Umfang.
- Dass die Aufforderung hinsichtlich der Reduktion der Kohleverstromung und dem Auslaufen von Subventionen für fossile Energieträger in der Praxis Wirkung zeigt, muss sich zeigen. Zweifel sind angebracht. Die Aufforderung entfaltet keine rechtliche Bindung und es existiert kein formeller Mechanismus zur Überwachung. Die EU treibt mit der Reform des EU-Emissionshandelssystems im Rahmen des Green Deal den marktgetriebenen Kohleausstieg voran.

Quelle: DIHK

BDI veröffentlicht Studie Klimapfade 2.0

Vor drei Jahren hat der BDI seine vielbeachtete Studie Klimapfade vorgestellt. Am 21. Oktober 2021 ist nun die Neuauflage Klimapfade 2.0 erschienen. Diese setzt voraus, dass Deutschland sein Klimaschutzziel Treibhausgasneutralität 2045 erreicht und beschreibt, wie der Weg dahin ausgestaltet werden könnte.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie:

- Die in diesem Jahrzehnt erforderlichen Veränderungen sind tiefgreifend, um das Klimaziel 2030 von -65 Prozent gegenüber 1990 zu erreichen. Dafür braucht Deutschland einen weitgehenden Verzicht auf Reinvestitionen in fossile Technologien. Zudem passt der Pfad zur Beendigung der Kohleverstromung nicht mehr.
- Bis 2030 müssen allein rund 860 Mrd. Euro investiert werden und damit etwa 100 Mrd. Euro im Jahr (ca. 2,5 Prozent des BIP).
- Die aktuelle Klimapolitik ist in keinem Sektor ausreichend, um die Ziele bis 2030 zu erreichen. Ohne zusätzliche Maßnahmen würde nur die Hälfte der notwendigen Emissionen eingespart. Die Zeit drängt daher. Sollten Weichenstellungen auf sich warten lassen, wären die Ziele 2030 nicht mehr oder nur noch mit deutlich höheren Investitionen erreichbar.
- Die Ziele lassen sich nur durch einen breiten Instrumentenmix mit übergreifenden und sektorspezifischen Maßnahmen erreichen. Dazu müssen Infrastrukturen rasch gebaut, CO₂ verteuert, erneuerbare Energien billiger werden sowie die Lasten für Bürger und Unternehmen tragbar sein. Dafür werden rund 20 Instrumente vorgeschlagen.
- Unternehmen müssen im Jahr 2030 mit etwa 15 bis 23 Mrd. Euro Mehrbelastungen rechnen. Betroffene Branchen benötigen daher verlässliche Ausgleichsinstrumente zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit.
- Staatliche Förderprogramme sowie Entlastungen für private Haushalte und Unternehmen werden 2030 die öffentliche Hand mit ca. 50 Mrd. Euro belasten. Im Zeitraum 2021 bis 2030 belaufen sich die Mehrausgaben auf 230 bis 280 Mrd. Euro.

Insgesamt muss sich die deutsche Politik mehr für ein europäisches und am besten global abgestimmtes Vorgehen im Bereich der Klimapolitik einsetzen. Das EU-Beihilferecht sollte die Transformation besser unterstützen. Die politische Steuerung und Koordinierung des Projekts Treibhausgasneutralität muss verbessert werden und die planungs- und Genehmigungsverfahren müssen massiv beschleunigt werden.

Weitere Informationen zur Studie erhalten Sie [hier](#).



FÖRDERPROGRAMME / PREISE

BundesUmweltWettbewerb – Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln

Der BundesUmweltWettbewerb (BUW) ist ein jährlich durchgeführter, bundesweiter Projektwettbewerb für Jugendliche und junge Erwachsene. Ziel des BUW ist die Förderung junger Talente im Umweltbereich.

Mit ihren Projekten sollen die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer Ursachen von Umweltproblemen auf den Grund gehen und diese mit Kreativität und Engagement nachhaltig lösen. Dafür steht das Wettbewerbsmotto: „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“.

Teilnehmen können alle naturwissenschaftlich und/oder gesellschaftlichen interessierten jungen Leute zwischen 10 und 20 Jahren.

Das Spektrum der möglichen sowie frei wählbaren Projektthemen und Projektformate ist breit und reicht von wissenschaftlichen Untersuchungen, umwelttechnischen Entwicklungen über Umweltbildungsmaßnahmen und -kampagnen bis hin zu Medienprojekten.

Neben Urkunden, wertvollen und interessanten neuen Erfahrungen und Kontakten sind Geld- und Sachpreise in einem Gesamtwert von ca. 25.000 Euro zu gewinnen. Ausgewählte Preisträgerinnen und Preisträger werden für Maßnahmen der Begabtenförderung vorgeschlagen.

Detaillierte Informationen finden sich unter: www.bundesumweltwettbewerb.de.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Wirtschaftspolitik und Unternehmensförderung, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über <https://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-6561-10	historische Baustoffe: Sandsteine, Eichenbalken, Fenster, Türen	verschieden unregelmäßig anfallend	Namborn



	Chemikalien		
SB-A-6705-1	Kaliumsulfat: K ₂ SO ₄ ; Zeugnis der Charge vorhanden; Reinheit: 100 Prozent; 2 kg > 600 Mikrometer 342 kg O 200 Mikrometer	344 kg einmalig nach Absprache, nur Selbstabholer	Röthenbach /Pegnitz
HD-A-6763-1	Eisen II Sulfat Monohydrat, nahe Pharmaqualität, gelbliches kristallines Pulver; abgepackt in 25 kg Säcken im Umkarton	23 t	Mannheim
AC-A-6753-1	Aluminiumhydroxid - ALUGEL(R) A671, Al (OH) ₃ = 19,1 - 20,6Prozent Al ₂ O ₃ = 12,5 - 13,5Prozent in Originalgebinden ex Elementis Pharma GmbH"	390 kg in 3 x 130 kg KS-Fässern	bundesweit
AR-A-6752-1	Manganoxid – Farbstoff, 30 t Restbestand Manganoxid	30 t	Ruhrgebiet
	Holz		
SB-A-6578-5	MDF-Platten: Plattenabschnitte von MDF-Platten in Stärke 30 mm, unterschiedliche Restgröße, zurzeit stehen ca. 30 m ³ bereit, monatlich fallen ca. 3 m ³ an.	unterschiedlich monatlich	66822 Lebach
SB-A-6647-5	Große Holzpaletten zu verkaufen; H = 0,16, B = 1,10; T = 1,70; Preis: 2.100 Euro	300 Stück einmalig	Gersheim
BI-A-6754-5	Industriepaletten, Größe 1 m x 1 m, heat treated, hitzebehandelt in der Größe, Höhe 14 cm, Abstand der Bretter 3-4 cm, einmal benutzt, gut und sauber	1 Stück = 14 kg	32457 Porta Westfalica
KO-A-6666-5	US- Einwegholzpaletten/ Industriepaletten/ Altholz, Maße ca. 1000 x 1200 mm Gewicht ca. 15 kg, made in Canada IPPC- Standard, CIFQ- zertifiziert, praktisch frei von Rindenbestandteilen, mind. 30 Min. auf mind. 56°C erhitzt, d.h. schädlingsfrei, nicht chemisch behandelt, überwiegend aus Nadelholz hergestellt	1.500 Stück/Jahr	Unkel
	Kunststoffe		
SB-A-6746-2	PVC Granulat aus Kabelrecycling, nur Selbstabholer, kostenlos	regelmäßig anfallend	Völklingen
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken



SB-A-6564-2	Blumentöpfe, Pflanztöpfe aus Kunststoff; Farbe: schwarz; verschiedene Größen und Mengen, nur 1x für Pflanzzwecke gebraucht, preisgünstig abzugeben	100 Stück einmalig	Wadern-Wadrill
SB-A-6746-2	PVC-Granulat aus Kabelrecycling, in Säcken verpackt, nur Selbstabholer, kostenlos	12 t regelmäßig anfallend	Völklingen
LIP-A-6740-2	PP Polypropylen Einwegpaletten, Einwegpaletten aus PP mit den Maßen: 1300mm x 1100mm x 140 mm, zum Teil intakt und zum Teil defekt	monatlich zurzeit ca. 50 Stück	32805 Belle/ Horn- Bad Meinberg
BI-A-6712-2	Flaschen 1,5l HDPE; es handelt sich um Ausschussware, die noch gut verwertbar ist. Einen passenden Verschluss können wir auch anbieten.	einmalig	Hiddenhausen
D-A-6661-2	PU-Hartschaumplatten, DIN 4102-B2, GSH 2147 Maße 1000x600x20 mm	4 Pack à 25 Platten	NRW
	Metall		
SB-A-6475-3	Stahlfässer, leer, 210-220 l, innen und außen lackiert, günstig abzugeben	einige Paletten, regelmäßig anfallend	Saarbrücken
	Sonstiges		
S-A-6671-12	Mean Well Tischnetzteil-Ausgangsspannung 5V / 4A, Überhangmaterial unbenutzt und original verpackt Tischnetzteil Mean Well GS25A05-P1J (5V/4A)	50 Stück	Gruibingen
	Verbundstoffe		
BI-A-6755-9	qualitativ hochwertige Big Bags in verschiedenen Größen zu je 25 Stück verpackt, unterschiedliche Größen verfügbar, 1 x genutzt, gebrauchte Big Bags aus einem Kunststoffgewebe, ideal für jegliche Art von Schüttgütern und viele andere Produkte wie Laub, Kronkorken, Brillen, Sand, Erde, Steine, Holz, Bauschutt sowie vieles mehr. Versand per Spedition möglich	150 Stück	Porta Westfalica
	Verpackungen		
SB-A-6676-11	Big Bags aus PP/LDPE; wurden für Transport von keramischen Rohstoffen benutzt	200-250 Stück à 2-3 kg monatlich	Mettlach



MS-A-6703-11	Wellpappe Faltpapier 550x280x500 mm,	280 Stück	Ibbenbüren
--------------	--------------------------------------	-----------	------------

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Kunststoffe		
SB-N-6618-2	Wir kaufen Kunststoffabfälle jeglicher Art an: Neuware oder Produktionsabfälle, LDPE, HDPE, PP, PE, ABS, PVC; lose, als Ballen, Palettenware; mit eigener Kunststoffaufbereitungsanlage im Südwesten von Deutschland kann Kunststoff bestmöglich aufbereitet werden. Kunststoffe können wieder in den geeigneten Kreislauf zurückgeführt werden. Komplettlösungen von Anfallstelle bis zur Wiederverwertung	1-25 t nach Absprache	bundesweit
SB-N-6674-2	Kunststoffpaletten: ca. 60 Stk. Traglast mindestens 1 t	60 Stk. einmalig	Heusweiler / Saarland
	Papier/Pappe		
SB-N-6617-4	Gesucht wird: Altpapier/Papier/Pappe/Illustrierte/ Druckereiabfälle/Graukarton/Hülsen/ Wellpappe	10-25 t regelmäßig anfallend nach Absprache	bundesweit
KR-N-6565-4	Wir suchen ständig Papier/Pappe aus Auflösungen, Produktionsreste, Remittenden und Palettenware.	1 t	Neuss
HA-N-6716-4	Vollpappe GC 1 und GC 2; wir suchen für unsere Abnehmer Sonderposten Produkte; Graukarton Vollpappe GC 1 und GC 2 (Rollen oder Platten, div. Breiten) 230 - 300 g/m ²	10 t	bundesweit, Österreich, Belgien, Niederlande
HA-N-6629-4	Graukarton SOPO; "In Auftrag unserer osteuropäischen Kunden suchen div. Sonderposten, II Wahl von Vollpappe, Grau Karton, falsch bedruckte Bierdeckel Vollpappe, Zwischenlage Karton; div. Maße, 700 - 1200 g / m ² Bitte alles anbieten	12 t	bundesweit, Österreich, Benelux



HA-N-6660-4	<p>Offsetpapier, Für unsere Kunden in Osteuropa suchen wir Sonder-posten und Lagerverkäufe</p> <p>Für den Export suchen wir noch folgende Farben (pastellig und intensiv) rot/schwarz/blau/orange/violett/gelb/ usw.</p>	kompletter LKW	bundesweit, Österreich, Benelux, Frankreich
	Sonstiges		
SB-N-6639-12	<p>Computer und IT-Hardware: Ankauf und Zertifiziertes Recycling von Servern, Libraries, Arrays, PCs und Switches, Platinen, funktionsfähige Maschinen zum Marktpreis, defekte Hardware; Fotos oder Beschreibung gewünscht; die Firma arbeitet mit zertifizierten Recyclingunternehmen zusammen. HDDs werden zertifiziert auf Wunsch vor Ort gelöscht oder geschreddert.</p>	regelmäßig anfallend	bundesweit

